ZACHARIAE

STAATSRECHTLICHES VOTUM UBER DIE SCHLESWIG-HOLSTEIN'SCHE SUCCESSIONS FRAGE

1863



Staatsrechtliches Votum

über die

Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage

und das Recht

des Augustenburgischen Hauses.

Von

Staatsrath Dr. Zachariä,
Professor d. R. in Göttingen.

Göttingen.
In der Dieterich'schen Buchhandlung.
1863.

Inhalt.

Vorrede.

Das Erscheinen des nachstehenden staatsrechtlichen Votum's wird keiner besondern Rechtfertigung bedürfen. Was ich schon 1847 in der kleinen Schrift „Zur Schleswig-Holstein'schen Frage" ausgesprochen habe, daß es eine, jedem deutschen Publicisten obliegende Pflicht sey, für das bedrohte Recht Deutschlands und der Herzogthümer einzutreten, ist auch diesmal der alleinige Bestimmungsgrund gewesen. Und leider ist es ja bei der gegenwärtigen Lage der Schleswig-Holstein'schen Frage noch nicht überflüssig geworden, die dänischen Prätensionen auch mit den Waffen der Wissenschaft zu bekämpfen und zu beweisen, daß das, was dem ganzen deutschen Volk als das Recht Deutschlands und der Herzogthümer ins Herz geschrieben ist, auch das wirkliche und unbestreitbare Recht sey. Gegenüber dem bisherigen Festhalten der Großmächte an dem, jenes Recht zerreißenden, Londoner Tractat v. 8. Mai 1852 und im Hinblick auf den im Bundesbeschluß v. 7. Decbr. d. J. ausgesprochenen Vorbehalt der vom Bunde noch zu entscheidenden Successionsfrage bedarf es mehr als je auch einer rechtlichen, die Hauptmomente zusammenfassenden, Erörterung der Sache.

Als der Druck des Votums schon begonnen hatte, ist mir aus Holstein das, in Kopenhagen gedruckte und dem Vernehmen nach in den Herzogthümern von den Dänen stark verbreitete,

„Rechtsgutachten des Preußischen Kronjuristen, Geheimenraths Dr. Pernice, betreffend die eventuelle Succession der Sonderburger Linie des Hauses Holstein-Oldenburg in das Herzogthum Holstein, abgegeben an die Preußische Regierung den 30. Septbr. 1851. Nebst sechs Beilagen. Kopenhagen. C. C. Lose u. Delbanco. Thieles Buchdruckerei".

mit der Bitte um unpartheiische Würdigung zugegangen. Es war zu spät, um dieses (mit den Beilagen) 87 eng gedruckte Quartseiten umfassende, Rechtsgutachten in der Schrift selbst noch zu berücksichtigen. Ich habe aber auch, wie ich versichern muß, nichts daraus entnehmen können, was mich zu einer Aenderung oder Zurücknahme meiner in den nachstehenden Blättern enthaltenen Rechtsausführung im Ganzen oder im Einzelnen zu bestimmen geeignet gewesen wäre.

Es ist schon öffentlich mehrfach besprochen worden, zu welchem Zwecke dieses Rechtsgutachten des verstorbenen Pernice in der Zeit nach dem Warschauer Protocoll v. 24. Mai, 5. Juni 1851 und während der, durch den Londoner Tractat v. 8. Mai 1852 abgeschlossenen, diplomatischen Verhandlungen hat dienen müssen. Es handelte sich darum, die gewissenhaften Bedenken des Königs Friedrich Wilhelm IV. zu beschwichtigen, welcher in dem alsbald veröffentlichten Briefe an den Herzog von Augustenburg v. 24. März 1848 Seine Ueberzeugnng dahin ausgesprochen hatte:

1) daß die Herzogthümer selbstständige Staaten;
2) daß sie fest mit einander verbundene Staaten seyen und
3) daß der Mannsstamm in den Herzogthümern herrsche.

Als Post hoc steht die Unterzeichnung des Londoner Tractats durch den Vertreter Preußens fest; das Propter hoc müssen wir dahin gestellt seyn lassen.

Das rein objective Urtheil über das Pernice'sche Rechtsgutachten fasse ich in folgenden Sätzen kurz zusammen:

I. Dasselbe behandelt blos die Successionsfrage im Herzogthum Holstein, und darauf beschränkte sich auch (cf. S. 16) die gestellte Aufgabe. Nach meiner Ueberzeugung konnte und durfte aber auch die so gestellte Aufgabe nicht anders als mit Rücksicht auf die verfassungsmäßige Verbindung (Real-Union) der beiden Herzogthümer gelöst werden.

II. Das Gutachten bewegt sich lediglich auf dem Boden des reinen Privatfürstenrechts. Von einer Einmischung staatsrechtlicher Prinzipien hält es sich völlig frei. Der gerade hier vorliegende engste Zusammenhang zwischen den Landesgrundgesetzen und den Hausverträgen ist ganz unberücksichtigt geblieben, obwohl nirgends mehr hervortritt, daß das fürstliche Successionsrecht einen ganz integrirenden Theil der Landesverfassung bildet. Von der Grundfeste des Landesrechts, der „Lande Privilegien" und deren „tapferen Verbesserung" von 1460 ist daher im Gutachten gar keine Rede; von dem ständischen Wahlrecht und seinem Verhältniß zu der

später festgestellten Primogenitur-Ordnung nur in einer, den richtigen Gesichtspunkt verschiebenden, oder ungenügenden Weise. Der Verf. erwähnt (S. 6) nur den Oldesloer Vergleich Christians I. mit dem Grafen Otto v. Schauenburg v. 1460, der als ein schiedsrichterlicher (?) Ausspruch bezeichnet wird, und beginnt die Aufzählung der das Successionsrechts und die Successionsordnung bestimmenden Normen (S. 15) mit dem Lehenbrief Kaisers Friedrich III. v. 1474.

III. Der Verf. des Gutachtens stellt bei der rechtlichen Ausführung die die Successionsbefähigung bedingende Abstammung aus ebenbürtiger Ehe in den Vordergrund und glaubt diese insbesondere den jetzigen Augustenburgischen Prinzen bestreiten zu müssen; er verschweigt auch nicht, daß dasselbe bei den Glücksburger Prinzen der Fall sey. Die Existenz eines besonderen Herkommens im Oldenburgischen Hause für die volle Rechtsgültigkeit der Ehen seiner Glieder mit Personen des niedern Adels will ihm trotz der großen Zahl der vorliegenden Fälle nicht einleuchten. Man könne doch nicht wissen, ob nicht mehrere der in Betracht kommenden Ehen die Eigenschaft morganatischer Ehen gehabt hätten; mehrere derselben Ehen seyen kinderlos geblieben; in dem Falle des Christian Karl zu Plöen und dem Fräulein von Aichelberg sey doch die Successionsfähigkeit bestritten worden u. s. w. Dagegen werden die vielfachen für das vollständigste Anerkenntniß der fraglichen Ehen sprechenden rechtlichen Momente, wie wir sie in unserer Ausführung hervorgehoben haben, ganz übergangen oder nicht nach Verdienst gewürdigt, und für die rechtliche Geltung eines besondern Familien-Herkommens (S. 22) Bedingungen aufgestellt, die theils dem Begriff

desselben widersprechen, theils die Bildung eines solchen so gut wie unmöglich machen und in ihrer consequenten Verfolgung das Recht der Ebenbürtigkeit in fast allen deutschen Fürstenhäusern in Frage stellen. Der Verf. hat dabei ganz vergessen, daß so wenig wie die Entstehung des Rechts überhaupt auf den Willen der demselben unterworfenen Individuen zurückgeführt werden kann, eben so wenig auch das besondere Familien-Herkommen auf den Willen oder die specielle Verzichtleistung der gleichzeitig und nach einander lebenden Glieder einer Familie. Was der Verf. fordert, paßt nur auf die Anerkennung einzelner ungleicher Ehen gegenüber dem unzweifelhaft geltenden strengen Ebenbürtigkeitsgesetze.

IV. Was die Successions-Berechtigung betrifft, so zerlegt das Pernice'sche Rechtsgutachten (S. 23 f.) von vorn herein das Herzogthum Holstein in die, in der Geschichte zeitweise in einer gewissen rechtlichen Selbstständigkeit hervortretenden, Bestandtheile und gelangt in völliger Uebereinstimmung mit dem Commissions-Bedenken und späteren dänischen Exposés zu dem Resultate, daß die Sprossen der jüngern Königl. Linie weder auf Pinneberg und die Grafschaft Rantzau, wegen ihrer Allodialqualität, S. 23 f., noch auf das s. g. Herzogthum Plöen, wegen der in der Mitte liegenden unbedingten Verzichtsleistungen (S. 28 f.) noch auf den vormals Königlichen (Glücksstadter) und den vormals Herzoglichen (Gottorfischen oder Kieler) Antheil an Holstein (S. 30 f.) irgend ein Successionsrecht in Anspruch zu nehmen haben, und zwar auf den Königlichen nicht, weil sie aus der lehnrechtlichen gesammten Hand noch zur Zeit des Reichs herausgetreten

seyen, auf den Gottorfischen nicht, weil hier die mit der russisch-gottorfischen Linie abgeschlossenen Verträge von 1767 und 1773 entgegenständen.

Alle diese Punkte sind in dem nachstehenden Votum zur Erörterung gelangt. Die Gründe des Pernice'schen Gutachtens sind lediglich die dänischer Seits schon längst und wiederholt geltend gemachten. Ich wüßte daher auch der nachstehenden Widerlegung derselben nichts hinzuzufügen.

Die Würdigung der seit dem Berliner Frieden von 1850 hervorgetretenen, die Schleswig-Holsteinische Sache betreffenden, Thatsachen, der diplomatischen Verhandlungen von 1851, 1852 und später, des Londoner Tractats v. 8. Mai 1852, der Politik der Eiderdänen und Gesammtstaatskünstler, des Bundesbeschlusses v. 29. Juli 1852 und der spätern Bundes-, dänischen Reichsraths- und Schleswig-Holstein'schen Ständeverhandlungen u. s. w. u. s. w. lag außerhalb des Planes des Unterzeichneten. Zur Ergänzung in dieser Hinsicht verweise ich auf die so eben erschienenen Schriften von A. v. Warnstedt, Schleswig-Holsteins Recht, Deutschlands Pflicht und der Londoner Tractat. Hannover 1863; Georg Beseler, Der Londoner Vertrag v. 8. Mai 1852, in seiner rechtlichen Bedeutung. Berlin 1863 und Fr. Mommsen, Die Nichtigkeit des Londoner Vertrages v. 8. Mai 1852. Göttingen, 1863. Zum bessern Verständniß der Verzweigungen des schauenburgischen und oldenburgischen Fürstenhauses sind die beiden Stammtafeln vorausgeschickt.

Göttingen, im December 1863.

H. A. Zachariä.

Nachtrag.

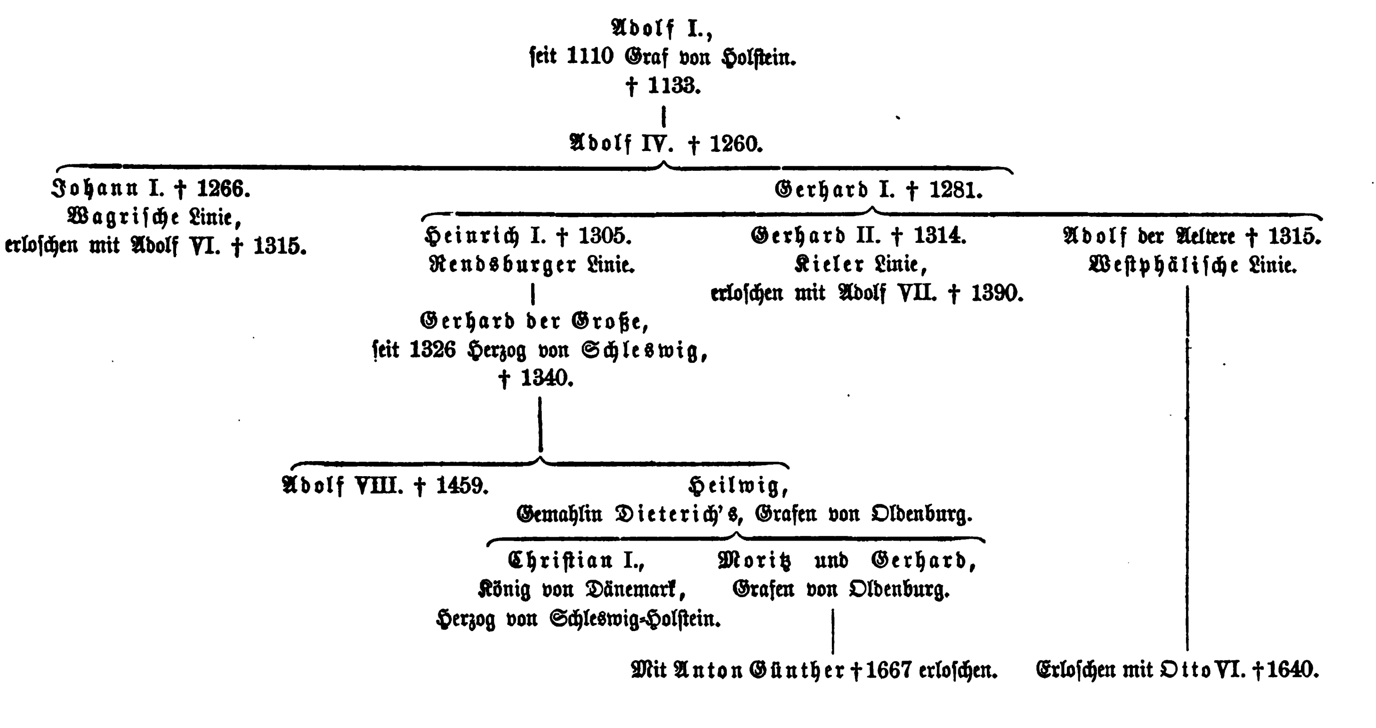
Nach vollständig beendigtem Druck dieser Schrift finde ich in der A. A. Z. v. 14. Decbr. Beil. zu Nr. 448 v. 1863, eine, die russischen Ansprüche auf Holsteinische Landestheile betreffende, urkundliche Mittheilung, durch welche die in der Schrift (S. 20 f.) ausgeführte Grundlosigkeit des auf die Cessionsacte von 1773 gegründeten Rückfallsrechts in der unwiderleglichsten Weise bestätigt wird. In dem offenen Brief d. d. Zarskoje-Selo, 20/31. Mai 1773 (zu Kiel amtlich publicirt am 5/16. Novbr. 1773) heißt es wörtlich:

„Wann Wir nun solchem nach sothanen Unsern bisherigen Antheil an das Herzogthum Holstein cum Pertinentiis bereits mittelst der unterm heutigen Dato von Uns ausgestellten Cessionsacte an Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen, und Dero männliche Descendenten, wie auch an das gesammte Königlich Dännemarkische Erbhaus Männlichen Stammes, eigenthümlich cedirt und übertragen haben — als mandiren und befehlen Wir Euch samt und sonders, und ist Unser gnädigster Wille, daß Ihr von nun an Höchstgedachte Ihro Königl. Majestät zu Dännemark und Norwegen, und Dero Männ-

liche Descendenten, wie auch das gesammte königl. Dännemarkische Haus, Männlichen Stammes für Eure alleinige gnädigste Landesherren erkennet".

Hinzugefügt wird vom Einsender in völlig richtiger Conclusion: „Diese Urkunde ist maßgebend für das Land und stellt den Sinn der Cessionsacte authentisch fest. — — Demnach bleibt die weibliche Linie von den Herzogthümern ausgeschlossen, aber dem eventuellen Erbrecht der Augustenburger, welche seit dem 15. Novbr. 1863 die älteste Linie des k. dänischen Hauses männlichen Stamms bildet, ist damit kein Abbruch geschehen".

I. Stammtafel des Schauenburgischen Grafenhauses.



II. Stammtafel des Oldenburgischen Hauses in Dänemark, Schleswig-Holstein rc.

Christian I. † 1481.

- Johann † 1513.
  - Christian II. † 1559.
- Friedrich I. † 1533.
  - Christian III. † 1559. — Königliche od. Glückstädtsche Linie.
    - Friedrich II. † 1588. Aeltere Königl. Linie.
      - Friedrich V. † 1766.
        - Christian VII. † 1808.
          - Friedrich VI. † 1839.
        - Erbpr. Friedrich † 1805.
          - Christian VIII. † 1848.
            - Friedrich VII. † 15. Nov. 1863.
    - Johann der Jüngere † 1622. Jüngere Königl. od. Sonderburgische Linie.
      - Christian † 1633 zu Arröe.
      - Alexander † 1627 zu Sonderburg.
        - Ernst Günther † 1689. Augustenburgische Linie.
          - Friedrich Christian † 1814.
            - Christian Karl Friedr. Aug. geb. 1798. Herzog v. Augustenburg.
              - Erbpr. Friedrich (Herzog Friedrich VIII.) geb. 1829.
            - Friedrich August Emil geb. 1800.
              - Friedr. Karl Christ. Aug. geb. 1830.
        - August Philipp † 1675. Beck'sche Linie.
          - August † 1689.
          - Ludwig Friedrich † 1728.
            - Friedr. Wilh. Paul Leopold, H. v. Glücksburg. † 1831.
              - König Christian IX. geb. 1818.
      - Friedrich † 1658 zu Norburg.
        - Mit Ernst Leopold † 1722 erloschen.
      - Philipp † 1663 zu Glücksburg.
        - Mit Friedr. Heinr. Wilh. † 1779 erloschen.
      - Joachim Ernst † 1671 zu Plöen.
        - Mit Friedr. Carl † 1761 erloschen.
  - Johann der Aeltere † 1580.
  - Adolf † 1586. Herzogl. od. Gottorfische Linie.
    - Christian Albrecht. † 1694.
      - Friedrich IV. † 1702. Russische Linie.
        - Kaiser Alexander II. geb. 1818.
      - Christian August † 1705. Bischöfliche Linie.
        - Adolf Friedr. †. 1771. Schwedische Linie.
          - Prinz Gustav v. Wasa geb. 1799.
        - Georg Ludwig.
          - Nic. Fr. Peter Großh. v. Oldenburg. geb. 1827.

Das Oldenburgische Haus, seit der Wahl des Grafen Christian von Oldenburg und Delmenhorst, des gemeinsamen Stammvaters des ganzen Hauses, zum König von Dänemark im Jahre 1448, im Besitz des dänischen Throns und durch den Wahlact der Schleswig-Holstein'schen Stände im Jahre 1460 auch die nordalbingischen Herzogthümer beherrschend, — dieses deutsche Fürstenhaus, welches längere Zeit auch Schweden seine Könige gab, noch jetzt den russischen Kaiserthron einnimmt und zugleich in dem deutschen Großherzogthum Oldenburg herrscht, hat sich im Verlauf der Zeit in mehrere Haupt- und Nebenlinien gespalten. Zunächst haben sich seit dem 16ten Jahrhundert, mit den Enkeln Christian I., (dem König Christian III. und dem Herzog Adolph) durch den Flensburger Vergleich v. 1581 von einander geschieden:

die Königliche oder Glückstädtische

und die

Herzogliche oder Gottorfische Linie.

Beide waren regierende Linien in Schleswig und in Holstein bis in das vorige Jahrhundert hinein, wo die Gottorfische Linie ihren bisher gehabten, theils gemeinschaftlichen theils privativen, Besitz der Königlichen Linie überlassen hat. Die weitere Verzweigung der herzoglich Gottorfischen Linie kann hier bei Seite liegen bleiben. Die Erstere (die Königliche Linie), auf die es zunächst allein bei der jetzt vorliegenden, bestrittenen, oder vielmehr nur streitig gemachten, Successionsfrage ankömmt, hat sich seit der zweiten Hälfte des 16ten Jahrhunderts wieder in zwei Hauptlinien abge-

theilt, von welchen die eine als die regierende, die ältere oder die Dänische, die andere als die jüngere Königliche Linie, oder, nach ihrem s. g. Paragial-Besitz, als die Sonderburgische bezeichnet zu werden pflegt. Die Stifter derselben sind die Söhne Königs Christian III. († 1559): Friedrich II. König von Dänemark († 1588) und Herzog Johaun der Jüngere von Schleswig und Holstein († 1622).

Die erstere, welche seit Friedrich II. († 1588) in ununterbrochener Reihenfolge die Krone Dänemarks getragen hat, ist mit dem, am 15. Novbr. 1863 erfolgten, Tode des Königs Friedrich VII. im Mannsstamm erloschen. Die jüngere Königliche oder Sonderburgische Linie aber blüht, nachdem verschiedene Nebenzweige erloschen sind, im Mannsstamm noch fort, und zwar theils in der älteren, oder Augustenburgischen Linie, theils in der jüngeren Beck'schen, oder später s. g. Glücksburgischen Linie. Zu letzterer gehört der Prinz Christian (der 3te Sohn des Herzogs Friedrich Wilhelm Paul Leopold von Glücksburg † 1831), der jetzt als Christian IX. die dänische Krone trägt; zur ersteren der Prinz Friedrich von Sonderburg-Augustenburg, welcher als Herzog Friedrich VIII., nach Erlöschung des Mannsstammes der älteren Königlichen Linie, die Thronfolge in den Herzogthümern für sich in Anspruch nimmt.

Nach den Grundsätzen der in allen deutschen Fürstenhäusern herrschenden agnatischen Linealfolge mit Erstgeburtsrecht, welche, wie wir später sehen werden, auch im Oldenburgischen Gesammthause in unzweifelhafter Rechtskraft bestehen, kann es nun an sich gar keinem Zweifel unterliegen, daß die ältere Augustenburgische Linie vor der jüngeren Glücksburgischen Linie den Vorzug bei der Thronfolge in den Herzogthümern in Anspruch zu nehmen hat. In Dänemark dagegen kann, allgemein anerkannter Maaßen, von einem Successionsrecht der jüngeren Königlichen oder Sonderburgischen Linie überhaupt keine Rede seyn, weil bis zur Errichtung des dänischen Königsgesetzes, der s. g. Lex Regia, durch Friedrich III. im Jahre 1665, die dänische Krone überhaupt gar nicht erblich war und weil das in die-

ser Lex Regia bestimmte und durch eine Erbfolgeordnung regulirte Successionsrecht, welches nur die Descendenz Friedrichs III., aber eventuell auch die cognatische Descendenz desselben umfaßt, gar nicht auf die damals schon vorhandenen Seitenlinien erstreckt worden ist. Diese Ausschließung (wenn man es so nennen will) der Seitenverwandten Königs Friedrich III. von der Succession in Dänemark, war Friedrich III. als primus acquirens der dänischen Krone eben so unzweifelhaft grundgesetzlich festzustellen berechtigt, als er in Betreff der Herzogthümer Schleswig und Holstein keine Befugniß hatte, die schon begründeten agnatischen Successionsrechte der andern Linien des Oldenburgischen Hauses in irgend einer Weise einseitig zu verändern, — was ihm übrigens bei Aufstellung und Sanction des dänischen Königsgesetzes auch gar nicht in den Sinn gekommen ist.

Hieraus ergiebt sich, daß der Prinz Christian, jetzt König Christian IX., auch nach dem dänischen Thronfolgegesetz gar nicht der berechtigte Nachfolger Friedrichs VII. in Dänemark ist; sondern, da der letztere gar keine Descendenz hinterlassen hat, so würde die Tochter des im Jahre 1805 verstorbenen Erbprinzen Friedrich (des Bruders Christian VII.), die Prinzessin Charlotte, Gemahlin des Landgrafen Wilhelm von Hessen-Cassel, resp. deren Descendenz, und also, nach dem auch bei der cognatischen Erbfolge begründeten Vorzug des männlichen Geschlechts in derselben Gradesnähe, der Prinz Friedrich von Hessen-Cassel, nach, oder anstatt seiner Mutter, zur Succession berufen seyn.

Das Resultat ist also, daß der jetzige König Christian IX. überhaupt gar kein Successionsrecht in Anspruch nehmen konnte, weder nach den Grundsätzen der agnatischen noch der cognatischen Erbfolge, weder im Königreich Dänemark, noch in den Herzogthümern, und es ist mithin ein völlig unrichtiger oder mindestens sehr ungenauer Ausdruck, wenn in dem s. g. Warschauer Protocoll v. 5. Juni 1851 und anderwärts gesagt wird, „der Prinz Christian und die Prinzessin Louise von Hessen vereinigten in sich die Erbgerechtsame, die für den Fall des Aussterbens des Mannsstamms der älteren königlichen Linie ihnen zukämen".

Der einzige s. g. Rechtstitel für Christian IX. ist die, im rechtlichen Sinne völlig willkührliche, Erhebung desselben zum Prinzen von Dänemark und designirten Nachfolger Friedrich VII. in Folge des Londoner Protocoll's v. 8. Mai 1852, wobei, kraft stattgefundener cognatischer Verzichte und vermöge einer blosen Fiction, das cognatische Erbrecht seiner Gemahlin, der Prinzessin Louise von Hessen, einer älteren Schwester des vorgenannten Prinzen Friedrich von Hessen, auf ihn übertragen worden ist, was dann in dem, vom verstorbenen König für Dänemark allerdings in rechtsgültiger, verfassungsmäßiger Form errichteten, Thronfolgegesetz v. 31. Juli 1853, (ungeachtet des auch in Dänemark dagegen erhobenen, auf die unverletzliche Lex regia fußenden, Widerspruchs), bestätigt worden ist.

Die ganz eigenthümliche, in gleicher Weise wohl nie dagewesene, Lage der Sache ist mithin in Betreff der Schleswig-Holstein'schen Successionsfrage die, daß zwischen einem Prätendenten, der nach keinerlei Art von irgendwie früher begründetem Successionsrecht und legitimer Successionsordnung auch nur den Schein eines Rechtstitels für sich hat, und der sich in Betreff der Herzogthümer nur auf ein, durch angebliche Forderungen der Europäischen Politik hervorgerufenes, Dictat der Großmächte stützen kann und einem anderen Prätendenten, welcher sich für seinen Anspruch auf das alte, unverjährbare und durch keinerlei rechtsgültigen Act aufgehobene oder beseitigte Recht des Landes und die Successionsordnung seines Hauses beruft, über die Frage gestritten wird, wer der legitime Nachfolger Königs Friedrich VII. in den Herzogthümern sey?

Ist aber die Sache, wie schon gesagt, eine ganz eigenthümliche, so ist sie zugleich auch eine sehr bedeutungsreiche und verhängnißvolle. Denn, abgesehen von den großen Interessen Deutschlands, welche bei der rechtlichen Entscheidung dieser Sache mit in Frage kommen, liegt es so nahe wie möglich, daß wenn das wirklich begründete Recht des Augustenburgischen Hauses den Forderungen einer s. g. höhern Politik zum Opfer gebracht werden sollte,

as Legitimitäts-Prinzip, welches wenigstens in Deutschland in Betreff der souveränen Fürstenhäuser bis jetzt unverletzt erhalten worden ist, die allerschwerste Beeinträchtigung erfahren und daß man in der Zukunft vergebens nach einer Garantie oder Stütze für die, dem Rechte nach, unbestreitbarsten Successions-Ansprüche anderer Fürstenhäuser suchen würde, sobald sie mit dem angeblichen Interesse der Mächtigern in Collision gerathen sollten.

Die nothwendige rechtliche Entscheidung aber wird sich ergeben:

I. aus einer kurzen Betrachtung der historischen und rechtlichen Grundlagen der Staatserbfolge in den Herzogthümern;

II. aus der Prüfung der für die Untrennbarkeit derselben von der dänischen Königskrone geltend gemachten Gründe;

III. aus einer Kritik der Gründe, welche speciell dem Successionsrecht des Augustenburgischen Hauses entgegengesetzt worden sind.

I. Die historischen und rechtlichen Grundlagen der Verfassung und des Staatserbrechts der Herzogthümer Schleswig und Holstein.

Es ist richtig, daß Schleswig in frühern Jahrhunderten ein
integrirenden Bestandtheil der dänischen Monarchie bildete, nachde
die deutschen Stämme der Friesen, Angeln und Sachsen im Kamp
gegen die Dänen unterlegen waren. Dehnte sich doch die Herrsch
der letzteren auch eine Zeitlang über Holstein, Lübeck, Hamburg, R
tzeburg und Lauenburg (unter König Waldemar II.) aus. Sow
aber durch die Schlacht bei Bornhöved i. J. 1227 und den darin e
fochtenen Sieg der verbündeten deutschen Fürsten, Städte und Lan
schaften über den Dänenkönig, Holstein mit seinen Pertinenzen f
von der dänischen Herrschaft wurde, und von dieser Zeit an erst säc
sisches und dann unmittelbares Reichslehn war und blieb, so wu
auch Schleswig bereits im folgenden Jahrhundert, obwohl es dänisch
Lehen war, doch staatsrechtlich vom Reiche Dänemark getrennt u
zum erblichen Fahnenlehen (abweichend von der Regel d
jütischen Rechts) gemacht.

Dieß geschah im Jahre 1326, unter Bestätigung des dänisch
Reichsraths, durch König Waldemar III., bisherigen Herzog v
Schleswig vom s. g. Abel'schen Stamm, welcher seinem Vormun
dem Grafen Gerhard dem Großen von Schauenburg, Holst
und Stormarn, sowie dessen wahren und rechten Erben, Schle
wig (Ducatum Juciae od. Suder Juciae) verlieh und zugle
Schleswig in der gleichzeitigen (in ihrer Existenz und Rechtsbest

digkeit ohne Grund bestrittenen) s. g. Constitutio Waldemariana für ein für immer von Dänemark getrenntes Land erklärte:

„Ducatus Sude Juciae, regno et coronae Daniae non unietur nec annectetur ita quod unus sit dominus utriusque“.

Zwar wurde diese ausschließliche Belehnung des Schauenburgers 1330, in Folge der Entthronung Waldemars, in eine s. g. Gesammtbelehnung bis zum Aussterben des Abelschen Stammes verwandelt; dieser Fall trat aber bereits 1375 ein, worauf, nach einem fruchtlosen Versuche Königs Waldemar IV. das Herzogthum Schleswig wieder mit der dänischen Krone zu vereinigen, durch den Nyborger Vergleich v. 1386 bestimmt wurde, daß die Grafen von Holstein das Herzogthum Schleswig forthin als erbliches Mannlehen der dänischen Krone besitzen sollten, daß aber stets nur ein regierender Herr aus dem holsteinischen Grafen-Hause Herzog in Schleswig seyn solle.

War damit zunächst nur ein Recht des Schauenburg'schen Geschlechts auf Schleswig (ob nur für den Mannsstamm desselben, darüber ist beim Erlöschen desselben in der Holstein'schen Linie gestritten worden) — also der rechtlichen Bedeutung nach (abgesehen von der schon im Erbvertrag von 1397 der „Mannschaft“ von Schleswig und Holstein ertheilten Zusicherung ihrer Untheilbarkeit) nur eine s. g. Personal-Union gegeben, während auch diese, nach der Waldemar'schen Constitution zwischen Schleswig und Dänemark gar nicht stattfinden sollte, so wurde nach dem Aussterben des Mannsstamms von Gerhard dem Großen (dem ersten schauenburgischen Herzog von Schleswig) nun auch eine Real-Union der Lande Schleswig und Holstein, d. h. eine staatsrechtliche, verfassungsmäßige und deshalb dauernde Verbindung derselben begründet.

Nachdem nämlich der Schwestersohn Graf Adolphs VIII., Graf Christian von Oldenburg, der Stammvater des Oldenburgschen Gesammthauses, durch seines Oheims Einfluß bereits im Jahre 1448 zum König von Dänemark erwählt worden war, (wobei er, vor der

Wahl, noch ausdrücklich die Waldemar'sche Constitution bestätigt hatte) entschieden sich die vereinigten Stände von Schleswig und Holstein nach dem Tode Adolphs VIII., nach längern Verhandlungen, um die sonst mögliche Trennung der beiden Lande von einander zu verhüten, dafür, ihn, den König Christian I., auch als ihren Herzog anzuerkennen oder ihn unter den verschiedenen Erbprätendenten zu wählen, damit die fortdauernde Vereinigung beider Lande gesichert werde. Dabei erklärte aber der König Christian, bald nach der Wahl, in der am 6. März 1460 ausgestellten Urkunde (über die Rechte oder Privilegien der Lande) ausdrücklich, daß er „nicht als ein König von Dänemark" sondern aus Gunst, die die Einwohner dieser Lande zu seiner Person hätten, zum Herrn derselben erwählt sey und versichert feierlich, „daß die Lande ewig zusammenbleiben sollten und ungetheilt"; daß keine Steuern auferlegt werden sollen den Einwohnern dieser Lande ohne Verwilligung der Stände, daß beider Lande Beamte aus den Einwohnern derselben genommen, daß mit den Ständen über des Landes Wohl und innere Verwaltung berathen werden und daß die Münze gleich seyn solle der von Hamburg und Lübeck.

Hiermit war die Real-Union beider Länder grundgesetzlich sanctionirt; auch durch eine übereinstimmende Erbfolgeordnung mit dem ständischen Wahlrecht die Untheilbarkeit und die Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer gesichert. Und beide blieben auch grundsätzlich unverletzt durch die bald im Oldenburgischen Hause hervortretenden Theilungen. Denn theils waren sie bloße Mutschierungen oder Oerterungen, welche die fortdauernde Rechtsgemeinschaft der Glieder des Hauses nicht beeinträchtigten; theils wurden sie so eingerichtet, daß die sich bildenden Linien des Gesammthauses in beiden Herzogthümern ihre Erbportionen bekamen, theils blieb die vereinigte ständische Verfassung, die Einheit der ständischen Corporation, dabei ganz unberührt. Sie war es noch auf dem Landtage von 1711—1712, dem letzten der gehalten wurde und zwar schon ohne die Städte, trotz der remonstrirenden Ritterschaft. Auch später aber blieben wenigstens Prälaten und Ritterschaft

von Schleswig und Holstein vereinigt. Ihr s. g. Nexus socialis hat stets und bis auf die neueste Zeit in anerkannter Wirksamkeit bestanden und die Schleswig-Holstein'schen Landesprivilegien sind noch von Christian VIII. am 13. März 1840 bestätigt worden. — Völlig vernichtet sind sie factisch erst nach dem Kampfe gegen die dänische Unterdrückung, als Deutschland die Lande mit gebundenen Händen seinen Feinden überliefert hatte.

Fragt man, welches das Recht war, dessen Inhalt nach den Landes-Privilegien von 1460 für die Erbfolgeordnung in Schleswig und Holstein maaßgebend seyn sollte, so konnte dieß nur das für die Grafschaft Holstein als bisher sächsisches und dann unmittelbares Reichslehen geltende gemeine deutsche Lehenrecht seyn, womit jedenfalls das ausschließliche Recht des Mannsstamms gegeben war. Daß aber von nun an nur eine Erbfolgeordnung gelten konnte, ergab sich von selbst aus dem Gesetz der Untheilbarkeit und Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer von einander. Denn eine Real-Union kann nicht bestehen, ohne eine Ordnung der Dinge, welche die Vereinigung beider Staatsgewalten in einem Subject für die Dauer sichert. Bei Republiken wird dazu ein gemeinschaftliches Regierungs-Organ unentbehrlich seyn, welches unabhängig vom physischen Leben der einzelnen Glieder besteht; bei Monarchien aber ist selbstverständlich die Einheit des Thronfolgegesetzes die unumgänglich nothwendige Voraussetzung.

Und dieß anzuerkennen hatte auch Christian I., der Stifter des Oldenburgischen Hauses, der in Betreff Schleswigs nun Lehensherr und Vasall in einer Person war, ein nahe liegendes Interesse. Denn wenn ihm einer Seits als König von Dänemark daran gelegen seyn mußte, zugleich Herzog von Schleswig und Holstein zu seyn, so mußte er es doch anderer Seits, da Dänemark ein ganz freies Wahlreich war, als in seinem und seines Geschlechts Interesse liegend betrachten, daß die Herzogthümer, in denen sich das ständische Wahlrecht auf die, auch sonst in Deutschland mehrfach vorkommende Auswahl zwischen mehrern successionsberechtigten Stammesgliedern beschränkte, mit einander durch

das gleiche Gesetz verbunden würden, zugleich aber auch von dem Träger der dänischen Krone oder dem Uebergang derselben durch Wahl unabhängig blieben.

Und auch dieß wird durch die, das Grundgesetz beider Herzogthümer bildenden, Assecurationen von 1460 in unwidersprechlicher Weise bekundet. Christian I. erklärte in der s. g. tapfern Verbesserung der Privilegien von 1460 ausdrücklich:

„Item wenn wir oder unsere Kinder und Erben abgingen und nicht mehr als einen lebendigen Sohn hinterließen, der König von Dänemark wäre, als dann mögen die Einwohner dieser Lande ihre freie Wahl behalten, denselben König zu einem Herzog von Schleswig und Grafen von Holstein und Stormarn zu wählen; und alsdann soll er verpflichtet sein, alle Artikel und Privilegien, die wir den vorgenannten Landen und Einwohnern gegeben und besiegelt haben, bei aller ihrer Kraft aufs neue zu befestigen, bestätigen, verbessern und beschwören. Wenn er auch solches nicht eingehen wollte, alsdann sollen die vorgenannten Einwohner unverpflichtet sein, denselben König zu ihrem Herrn zu wählen; nur sollen sie darnächst einen unserer nächsten Erben zu ihrem Herrn wählen“.

Man wird in der Geschichte kaum ein anderes Beispiel finden, wo die beiden Verhältnisse der Personal- und der Real-Union, und zwar in einer gewissen nahen Verbindung mit einander, so rein, klar, bestimmt und correct, in urkundlicher Versicherung und Beglaubigung hervortreten, wie hier die blose Personal-Union der Herzogthümer mit dem Königreich Dänemark und die entschiedendste Real-Union zwischen den, staatsgrundgesetzlich auf ewig mit einander verbundenen, beiden Landen Schleswig und Holstein.

Und an diesem klaren und unbestreitbaren Rechtsverhältniß, an der blosen Personal-Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern und der Real-Union zwischen ihnen selbst, ist nachmals ebenso wenig etwas Wesentliches in rechtsverbindlicher Form und Weise geändert worden, wie an dem ausschließlichen Recht

des Mannsstamms bei der Succession in die Herzogthümer Schleswig und Holstein. Nur hörte das bei der Bestimmung des Regierungs-Nachfolgers eingreifende ständische Wahlrecht mit Zustimmung der Stäude seit dem 17. Jahrhundert auf, nachdem das regierende Haus dem Interesse der beiden Lande und der Stände, welches hauptsächlich gegen Zersplitterung der Landesregierung bei den Theilungen durch das Wahlrecht gesichert war, durch Einführung des Primogeniturrechts in der Herzoglichen und in der Königlichen Linie Genüge geleistet hatte.

Die allgemeine völkerrechtliche Anerkennung und Sanction der Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig dem Königreiche Dänemark wurde auch in dem westphälischen Frieden ausgesprochen, in welchem wiederholt neben dem regnum Daniae der ducatus Schleswicensis genannt wird.

II. Prüfung der Gründe, welche für die untrennbare Verbindung der Herzogthümer Schleswig und Holstein mit der Dänischen Königskrone geltend gemacht worden sind.

Bei der Prüfung der für die untrennbare Verbindung der Herzogthümer, insbesondere zunächst Schleswigs, mit der Dänischen Königskrone geltend gemachten Gründe wird gegenwärtig ein tiefers und ausführlicheres Eingehen in die historische Entwickelung des Verhältnisses zwischen den Herzogthümern und Dänemark, sowie der Beziehungen der regierenden und nicht regierenden Linien des Oldenburgischen Gesammthauses zu einander um so weniger erforderlich seyn, je gründlicher eines Theils in den so zahlreichen, deutscher Seits für das Recht Schleswig-Holsteins und des Mannsstammes des Oldenburgischen Hauses gegebenen historisch-rechtlichen Ausführungen, die völlige Unhaltbarkeit der Dänischen Prätensionen in der überzeugendsten Weise nachgewiesen ist-und je gehaltloser, oberflächlicher, jeder Begründung entbehrend, und der Geschichte widersprechend die Argumente sind, welche Seitens der Dänen, besonders in und seit dem berufenen Commissionsbedenken des offenen Briefes Christians VIII. v. 8. Juli 1846 geltend gemacht wurden und welche trotz dem noch in der neueren Zeit in diplomatischen Noten, officiösen und inspirirten, versteckt oder offen Dänenfreundlichen Zeitungsartikeln und Exposé's, hervorzutreten wagen.

Wenn aber ein solches fortwährendes Anzweifeln des Rechts der schleswig-holsteinschen Lande und des Augustenburger Hauses auch für

Denjenigen, welcher die in Betracht kommenden Thatsachen und Rechtspunkte, sowie die, auf den Dänisch-Deutschen Streit bezügliche, Literatur genauer kennt, auf Seiten der Dänen begreiflich ist und selbst bei John Bull, welcher sich eben nicht belehren lassen will, entschuldigt werden kann, so dürfte es doch in der That eben so unbegreiflich als unentschuldbar seyn, wenn deutsche Staatsmänner und Politiker und besonders solche, denen die Leitung deutscher Angelegenheiten und die Vertretung deutscher Interessen anvertraut ist, mit einem, man könnte sagen, zur Schau getragenen Fanatismus der Unparteilichkeit, förmlich nach Gründen haschen, um die Ansprüche der Dänen selbst auf Holstein plausibel zu finden und nicht bloß das Recht sondern auch die Interessen Deutschlands einem von England, Rußland und Frankreich gepredigten Glaubensartikel von der Nothwendigkeit der Erhaltung der Integrität der dänischen Monarchie in ihrem bisherigen Bestande für das europäische Gleichgewicht, zum Opfer zu bringen bereit sind.

Die dänischen Argumente für die dauernde Verbindung der Herzogthümer mit dem Königreich Dänemark zu einem staatsrechtlichen Ganzen, wofür in neuerer Zeit der so vieldeutige Ausdruck „Gesammtstaat" beliebt worden ist, haben größtentheils das mit einander gemein, daß sie auf einer willkührlichen Deutung einzelner, aus dem geschichtlichen Zusammenhang gerissener und hinsichtlich ihrer rechtlichen Bedeutung verdrehter oder entstellter Facta oder in der Einmischung an sich richtiger, aber da, wo sie benutzt werden, gar nicht passender oder falsch angewendeter Rechtssätze bestehen.

Während die, schon durch Jahrhundertlange Kämpfe vorbereitete, Trennung Schleswigs von Dänemark und seine staatsrechtliche Verbindung mit Holstein nicht blos in urkundlicher Beglaubigung und grundvertragsmäßiger, beschworener Festsetzung vor uns liegt, und dieser Rechtszustand nicht etwa in ein halbmythisches Dunkel gehüllt ist, sondern nach seinen Vorläufern, Ursachen, begleitenden Umständen, Folgen und Wirkungen in ganz klarer, unbestreitbarer und früher auch unbestrittener Weise vor uns liegt, — während die s. g. Landesprivilegien und deren tapfere Verbesserung von 1460 oder die

grundgesetzlichen Rechte der Herzogthümer bei allen Regierungsveränderungen und Landestheilungen festgehalten und bestätigt worden sind, — während die gleichzeitig sanctionirte ausschließliche Berechtigung des Mannsstamms des Oldenburgischen Hauses zur Succession in den Herzogthümern in allen Erbtheilungs-Verträgen, Primogenitur-Ordnungen, Verzichts- und Vorbehalts-Erklärungen anerkannt, selbst von frühern dänischen Schriftstellern als etwas ganz Unbestreitbares und Feststehendes hingestellt, und auch von den Trägern der dänischen Krone bei verschiedenen Gelegenheiten als unzweifelhaft geltendes Recht behauptet wird, — soll nun dieses klare und unbestreitbare Recht durch einzelne, früher gar nicht in dieser Bedeutung bekannte, Vorgänge in das Gegentheil umgekehrt, soll die factische Verbindung der Herzogthümer mit Dänemark in eine staatsrechtliche, die Erbfolgeordnung aus einer agnatischen in eine, den Mannsstamm der Seitenlinien ausschließende, cognatische verwandelt worden seyn.

Daß die s. g. ewige Union zwischen Dänemark und den Herzogthümern v. 1533 mit ihren Vorläufern und spätern Confirmationen nur einen internationalen Character und, insofern sie Austräge für Streitigkeiten zwischen den unabhängigen Repräsentanten der herrschenden Linien bestimmte, jedenfalls auch keine wirklich staatsrechtliche, das Verhältniß der Herzogthümer zur Krone Dänemark alterirende Bedeutung hatte, steht so fest, daß darüber kein Wort verloren zu werden braucht.

Dasselbe gilt von der frühern Eigenschaft des Herzogthums Schleswig als dänischen Thronlehnes, in dessen Gesammtbelehnung „als einem altväterlichen angererbten Fahnenlehn" durch den Odenseer Vertrag v. 25. März 1579 (mit Johann dem Jüngern, dem Stifter der Sonderburgischen oder jüngern königlichen Linie) „die sämmtlichen Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes die itzo leben und künftig seyn werden" — begriffen wurden. Die in Betreff der Belehnung der Gottorffschen Herzöge stattgefundenen Verschiedenheiten sind, wie der nexus feudalis überhaupt, für das staatsrechtliche oder vielmehr nicht staatsrechtliche Verhältniß Schleswigs zu Dänemark ganz irrelevant. Auch die bestehende Erb-

folge-Ordnung des Oldenburgischen Hauses ist davon ganz unberührt geblieben.

Durch das s. g. Souveränetäts-Diplom v. 12. Mai 1658 wurde der Herzog Friedrich von Gottorf und König Friedrich III. von Dänemark selbst, als Herzog von Schleswig, von der Lehnspflicht gegen das Reich und die Krone Dänemark gänzlich liberirt und erhielten für sich und ihren Mannsstamm über das Herzogthum Schleswig, sowohl über den privativen als den gemeinschaftlich regierten Antheil, die volle Souveränetät „mit allen Ehren, Würden und Vorsitzen." Die Krone Dänemark verzichtete auf „alle Lehen-An- und Zusprüche namentlich das jus infeudationis und dominium sublime." Dabei wurden außer den Privilegien der Unterthanen und der Unveräußerlichkeit des Besitzes alle mit Aufhebung des Lehensverbandes vereinbaren Verträge, so auch die ewige Union der Herzoge zu Schleswig mit dem Reiche Dänemark, ausdrücklich vorbehalten.

Einen deutlichern Beweis für die damalige vollständige staatsrechtliche Unabhängigkeit Schleswigs von der dänischen Krone wird Niemand verlangen. Selbst die Möglichkeit eines Gedankens an staatsrechtliche Union oder gar Incorporation ist damit beseitigt, so wie anderer Seits, vermöge des ganz feststehenden Grundsatzes, daß durch Aufhebung des Lehensnexus, mit welcher die Lehensherrlichkeit in Wegfall kommt, das bestehende Successionsrecht in der bisherigen vasallitischen Familie nicht verändert wird, auch die Annahme ausgeschlossen wird, daß dadurch das agnatische Successionsrecht des Oldenburgischen Hauses in Betreff Schleswigs irgend eine Wandelung erfahren habe.

Die rechtliche Unmöglichkeit einer solchen Annahme wird aber dadurch noch gesteigert, daß wegen der grundgesetzlichen Untrennbarkeit der beiden Herzogthümer nothwendig auch im Herzogthum Holstein eine gleiche Wandelung sich hätte vollziehen müssen, was aber, selbst abgesehen von dem landesgrundgesetzlichen Verhältniß beider Länder zu einander, auch schon deshalb unmöglich war, weil das Successionsrecht in Holstein als deutschem

Reichslehen, von der vasallitischen Familie einseitig gar nicht geändert werden konnte. Selbstverständlich kann daher auch dem Huldigungseide, welcher im Jahre 1684, während der Occupation des Gottorfischen Antheils Seitens des Königs von Dänemark, diesem als „alleinigen souveränen Landesherrn“ und „dessen rechtmäßigen Erbsuccessoren in der Regierung“ von Prälaten, Ritterschaft und Besitzern adelicher Güter geleistet wurde, gar keine, das Successionsrecht alterirende, Bedeutung beigelegt werden und dieß um so weniger, als durch den Travendaler Frieden von 1700 dem Gottorfischen Hause sein Besitz in Schleswig restituirt wurde.

Nachdem aber im Jahre 1709 der Krieg zwischen Dänemark und Schweden wieder zum Ausbruch gekommen war und die Gottorfer zu Anfang des Jahres 1713 sich durch ein unzweideutiges Factum (Uebergabe der Festung Tönningen) auf die Seite der Schweden gestellt hatten, occupirte König Friedrich IV. durch Patent v. 13. März 1713 abermals die Gottorfischen Antheile beider Herzogthümer und nun folgen im Jahre 1720 und 1721 die Thatsachen, welchen die Dänen und Dänenfreunde in neuerer Zeit (denn früher und noch lange nach diesen Vorgängen sprechen sich dänische Geschichtschreiber (z. B. Hojer) in ganz entgegengesetztem Sinne aus), in einer völlig unbegründeten, die wirklichen Vorgänge ganz entstellenden, Weise die Bedeutung vindiciren wollen, daß dadurch das ganze Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark incorporirt worden sey; wie denn besonders seit dem s. g. Commissions-Bedenken v. 1846 bis auf den heutigen Tag namentlich die s. g. Garantieen von 1720 und 1721 und die hiermit in Verbindung stehenden Verzichts- und Entschädigungs-Verträge mit dem Gottorfischen Hause dänischer Seits in diesem Sinne benutzt und gedeutet worden sind.

Diese Thatsachen selbst des breiteren hier hervorzuheben, kann nicht erforderlich seyn. Soweit sie überhaupt dänischer Seits für brauchbar erachtet wurden, sind sie bereits in dem nach dem offenen Brief v. 8. Juli 1846 veröffentlichten „Commissions-Bedenken“ benutzt worden; was aber dabei verschwiegen oder in entstellter Weise

vorgetragen worden ist, hat in den zahlreichen, diesem Gegenstand ferner gewidmeten Untersuchungen und Ausführungen die erforderliche Ergänzung und Berichtigung erfahren.

Kurz zusammengefaßt reduzirt sich die ganze Sache darauf, daß Friedrich IV. König von Dänemark, den Gottorfischen Antheil von Schleswig (aber nicht, wie die Dänen sagen: Schleswig) in dem wieder ausgebrochenen Krieg jure belli in Besitz genommen und, nachdem er mit seinen Alliirten auch die schwedischen Herzogthümer Bremen und Verden erobert, die letzteren an Georg I. König von Großbritannien und Churfürsten von Hannover ganz überließ, wobei letzterer (als Churfürst von Hannover) außer der großen Entschädigungssumme und sonstigen Gegenleistungen auch im Art. 11 des Tractats v. 11. Juni 1715 die Verpflichtung eingieng, Friedrich IV. im Besitz des „fürstlichen Antheils“ von Schleswig contra quoscunque zu vertheidigen.

Dann übernahmen beim allgemeinen Frieden im Jahre 1720 auch England (Garantie-Acte v. 23. Juli 1720) und Frankreich Garantie-Acte v. 18. Aug. 1720) die Garantie jenes Besitzes, nachdem Schweden im Frieden zu Friedensburg v. 3. Juli 1720 (Art. VI) in Betreff Schleswigs versprochen hatte, »de ne s'opposer directement ni indirectement à ce que sera stipulé en faveur du Roi de Danemarc concernant le dit Duché de Schleswig par les deux puissances médiatrices.« —

Und was haben denn nun die vermittelnden Mächte stipulirt oder versprochen?

Die Garantie-Acte Frankreichs verspricht: »de maintenir le roi de Dannemarc dans la possession paisible de la partie Ducale du dit Duché;« und die englische Garantieacte verspricht: »de lui (dem König Friedrich IV) garantir et conserver dans une possession continuelle et paisible la partie ducale du duché de Schleswick, la quelle Sa Majesté danoise a entre les mains.« Und daraus macht die Dänische Auffassung eine Garantie des Herzogthums Schleswig für die Krone Dänemark, während doch das Verhältniß des ganzen Herzog-

thums zu Dänemark gar nicht bestritten gewesen war und glaubt auch den Verlust der eventuellen Successions-Ansprüche des Gottorfschen Hauses auf den Königlichen Antheil von Schleswig daraus ableiten zu können.

Die wirkliche Incorporation Schleswigs in Dänemark aber soll sich, nach Dänischer Behauptung, vollzogen haben: durch das Patent Friedrichs IV. vom 22. Aug. 1721 und einen darauf folgenden sehr zweideutigen Huldigungsact der Stände.

Durch jenes Patent wurde vom König die dauernde Besitznahme des Gottorfischen Antheils von Schleswig und seine völlige Vereinigung mit dem Königlichen Antheil, wofür auch der Ausdruck „incorporiren" gebraucht wird, als unwiderruflich verkündet und den Ständen und Einwohnern des gewesenen fürstlichen Antheils die Auflage gemacht, sich ihrer „hiebevorigen Eidespflicht, womit sie dem fürstlichen Hause (Gottorf) verwandt gewesen, zu entschlagen und sie nunmehro der Königlichen Souveränen und alleinigen Erb- und Landesregierung" zuzuwenden, auch Prälaten, Ritterschaft und Besitzer adelicher Güter zur Ableistung des Treueides an den König „als ihren nunmehro alleinigen souveränen Landesherrn" auf einen bestimmten Tag auf das Schloß Gottorf citirt. Eine rabulistische Deutung einzelner Ausdrücke, die Unterschiebung eines ihnen gar nicht zukommenden Sinnes (z. B. des in der Einleitung vorkommenden Ausdrucks „der Krone Dänemark," worunter der König nicht das Königreich Dänemark im engern Sinne, sondern sämmtliche unter seinem Scepter vereinigten Lande versteht) hat nun freilich die gewaltigsten Schlußfolgerungen aus diesem Patente gezogen. Für jeden Unbefangenen haben dieselben aber nicht mehr Werth, als der Versuch, daraus daß in der Zeit der zwischen England und Hannover bestandenen Verbindung in Hannover Alles „Königlich Großbritannisch" hieß, abzuleiten, daß Hannover dem Königreich Großbritannien incorporirt gewesen sey.

Weder durch jene Garantieleistungen von 1720, noch durch das königliche Patent von 1721 (Huldigungsact) wurde das staatsrechtliche Verhältniß Schleswigs zu Dänemark und zu Holstein im Geringsten berührt oder verändert. Auch war es eine rechtliche Unmöglich-

eit, das Herzogthum Schleswig dem Königreich Dänemark oder der Dänischen Krone zu incorporiren, ohne damit zugleich die (forthin anerkannte) grundgesetzliche, seit 1460 feststehende, Verbindung der beiden Herzogthümer zu lösen, was weder durch ein einseitiges königliches Patent, noch durch einen schon an sich ganz zweideutigen Huldigungsact der Schleswigschen Prälaten und Ritter, sondern nur durch ein neues, auch mit Zustimmung der Holsteinschen Stände errichtetes, die Auflösung der Verbindung zwischen Schleswig und Holstein klar und deutlich aussprechendes, Grundgesetz hätte geschehen können.

Daß dasselbe damals factisch durch einen Staatsstreich hätte erzielt werden können, mag seyn; allein lächerlich wäre es hier auch nur an einen Staatsstreich zu denken, da von einem solchen die Zeitgenossen nichts gemerkt und die folgenden Geschlechter nichts gewußt haben; den zu entdecken vielmehr erst sinnreichen Köpfen nach Verlauf eines Zeitraums von 120 Jahren vorbehalten blieb.

Steht es nun so um die Garantieen von 1720 und das s. g. Incorporations-Patent Friedrichs IV. von 1721, bezogen sie sich lediglich auf die Aufhebung des gemeinschaftlichen und privativen Besitzes der Gottorfischen Linie in Schleswig und die Beseitigung ihrer bis dahin ausgeübten oder zuständig gewesenen souveränen Regierungsrechte im Herzogthum Schleswig, so kann auch den damit in Verbindung stehenden Verzichts- und Abfindungs-Verträgen mit dem Gottorfischen Hause in Schweden und Rußland rechtlicher Weise keine andere Bedeutung zukommen; womit denn die ganze Behauptung des offenen Briefs v. 8. Juli 1846, daß die Erbfolge des Königsgesetzes im Herzogthum Schleswig dadurch in voller Kraft und Gültigkeit bestehe, in ihr volles Nichts zusammensinkt. —

Bezüglich der mit Rußland abgeschlossenen Verträge ist erläuternd zu bemerken, daß der Herzog Karl Friedrich von Holstein-Gottorf (der Vater Kaisers Peter III. von Rußland und Großvater des Kaisers Paul), welcher zur Zeit der Dänischen Occupation seiner Besitzungen (1713) noch unmündig war, durch die oben berührten Vorgänge nur seinen Antheil an Schleswig, nicht

aber die Besitzungen in Holstein verloren hatte, die ihm auch du
Edict des Kaisers Karl VI. v. 9. Aug. 1720 gesichert waren.

Nachdem nun die Schwedische Linie (König Adolf Friedr
für sich und seine männliche Descendenz) bereits in dem Definit
Tractat v. 25. April 1750 auf ihre Ansprüche an Schleswi
in specie den ehemaligen fürstlichen Antheil, zu Gunsten der K
niglichen Linie deren Erben und männliche Descendez verzich
hatte, — wollte zwar, Seitens der Russischen Linie, Peter III. d
Verlorene wieder erobern und rüstete, als er 1762 den russisch
Thron bestiegen hatte, sofort gegen Dänemark. Allein seine Nac
folgerin Katharina II. war zum Frieden mit Dänemark geneigt u
schloß, auch in ihrer Eigenschaft als Vormünderin des Großfürst
Paul, am 11/22 April 1767 zu Kopenhagen mit König Christian VI
einen provisorischen Tractat.

Der Art. 1 desselben besagt: Die Kaiserin für sich und i
Vormundschaft ihres Sohnes bewilliget die von K. Dänischer Sei
begehrte völlige Renunciation

„auf den von der Krone Dänemark occupirten Hochfürstli
chen Antheil des Herzogthums Schleswig"

und verpflichtet sich, ihre bona officia dafür zu verwenden, da
nicht blos Großfürst Paul, nach erlangter Mündigkeit

„auf den erwähnten Hochfürstlichen Antheil des Herzog
thums Schleswig für Sich, Dero Erben und Descenden
aufs bündigste verzichten werde,"

sondern auch

„alle lebende Fürsten der Holstein-Gottorpischen Männlic
Linie dahin zu vereinigen, daß Sie — ebenmäßig die Ren
ciation auf beregten Antheil des Herzogthu
Schleswig feierlich beschaffen.

Dann heißt es im Art. X:

„— damit alle Gelegenheit zu ferneren Differenzien in
Oldenburgischen Hause womöglich auf ewig verbannet
möge und da zu solchem Endzweck von Ihro Königl. Maj
zu Dänemark und Norwegen der Austausch des Großfür

Antheils an das Herzogthum Holstein gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst — angelegentlichst begehret — worden,"

o habe sich die Kaiserin bewogen gefunden, auch auf diese Proposiion eines Austausches einzugehen. Dem zufolge soll (Art. XI)

„der jetzige Großfürstliche ganze einseitige (privative) und gemeinschaftliche Antheil an das Herzogthum Holstein"

obald der Großfürst Thronfolger seinen eigenen freiwilligen Consens u diesem provisorischen Tractat ertheilt haben werde,

„an Ihro Königl. Maj. zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen und dagegen die jetzigen Königl. Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in eben demselben Zeitpunkt gleichfalls mit allen Eigenthums- und Landesherrlichen Rechten Ihro Kaiserl. Hoheit den Großfürsten aller Reußen zum immerwährenden Eigenthum und würklichen Besitz tradiret und übertragen werden."

Es folgen dann (Art. XIX) Bestimmungen über die Abfindung der gesammten Prinzen der jüngern Linie des Herzoglichen Hauses durch ein Apanagium, falls diese „als eventualiter Lehns-Folger" in die Permutation des Herzogthums Holstein „Großfürstlichen Antheils" gegen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst consentiren, auch auf die Herzogthümer Schleswig und Holstein feierlich renunciiren würden, — eine Renunciation die nachmals 1773 auch erfolgt ist; und endlich enthält noch der Art. 28 die Declaration, daß in den mehrbenannten beiden Grafschaften „eben diejenige Successions-Ordnung der Lehnserben stattfinden solle," welche bisher in Ansehung des Herzogthums Holstein in dem Herzogl. Holstein-Gottorpischen Hause, denen Lehensrechten und Pactis Familiae gemäß beobachtet worden."

Demgemäß erfolgten später (1773) auch wirklich die Renunciations- und Cessionsinstrumente des Großfürsten Paul, theils in Betreff des herzoglichen Antheils von Schleswig, theils hinsichtlich des Großfürstlichen Antheils von Holstein und dessen Austausch gegen die beiden Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst und

die Großfürstl. Agnitionsacte über den ganzen provisorischen Tractat, v. $^{20}/_{31}$ Mai 1773 datirt.

Auch in allen diesen Urkunden und in dem noch dazu gehörigen Definitivtractat v. 24. Mai oder 1. Juni 1773 ist bezüglich Schleswigs weiter nichts enthalten, als ein Erbverzicht auf den herzoglichen Antheil, eine Anerkennung derjenigen Rechte welche die königliche Linie im Jahre 1720 unter Garantie von England und Frankreich erworben hatte, von Seiten des Großfürsten Paul, aber nicht das Geringste über die staatsrechtlichen Verhältnisse des gesammten Schleswig zu Dänemark oder Holstein, wie denn auch selbstverständlich durch keinerlei Erklärung der auf ihre Rechte verzichtenden Linie das Verhältniß Schleswigs als eines selbständigen mit Holstein untrennbar verbundenen Herzogthums geändert werden konnte.

Anderer Seits ergiebt sich aber auch aus diesen, insbesondere den Austausch des Gottorfschen Antheils am Herzogthum Holstein betreffenden Documenten die directe Bestätigung dafür, (wenn es überhaupt noch einer solchen bedurfte) daß, abgesehen vom Königreich Dänemark, im ganzen Oldenburgischen Hause keine andere als die auf dem ausschließlichen Successionsrecht des Mannsstamms beruhende Erbfolge anerkannt war, oder als geltend vorausgesetzt wurde.

Aber gerade aus der Cessionsacte des Großfürsten Paul von 1773 hat man in neuerer Zeit einen Grund entnehmen wollen für die Behauptung, daß beim Aussterben der älteren Königlichen Linie im Mannsstamm, Rußland oder die russisch-gottorfische Linie berechtigt seyn würde, ihren damals für das Aequivalent der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst abgetretenen Antheil am Herzogthum Holstein zurückzufordern oder mit Ausschluß des Mannsstamms der jüngern Königlichen Linie in denselben zu succediren.

Besonders tritt diese Behauptung oder Voraussetzung auch in dem am 24. Mai oder 5. Juni 1851 in Warschau unterzeichneten Protocoll hervor, in welchem, — um die zur Erhaltung der Integrität der Dänischen Monarchie in Aussicht genommene „Combination" zu

erleichtern und dem Prinzen Christian von Holstein-Glücksburg und dem von ihm und seiner Gemahlin der Prinzessin Louise von Hessen descendirenden Mannsstamm demnächst die Nachfolge zu sichern, — Se. Majestät der Kaiser von Rußland sich bereit erklärt, auf die eventuellen Rechte zu verzichten, die ihm in Folge der Tractate von 1767 und 1773 beim Erlöschen des Mannsstamms der älteren Königlichen Linie zustehen möchten; und worin zugleich ausgesprochen ist, daß die angebotene Renunciation aufhören werde, verbindlich zu seyn, „wenn die Combination selbst mißglücken sollte." Man hat dieß zugleich als einen besonders wichtigen politischen Grund geltend machen wollen, weshalb, selbst im Interesse Deutschlands an der später durch das Londoner Protocoll v. 8. Mai 1852 sanctionirten „Combination" festgehalten werden müsse.

Allein, wenn man auch zugeben muß, daß dem deutschen Interesse nicht damit gedient seyn würde, wenn demnächst das russische Kaiserhaus dazu gelangen sollte, auf deutschem Boden wieder Souveränetätsrechte auszuüben, so kann dieß doch nicht über die Rechtsfrage entscheidend seyn, und für die rechtliche Lösung der Schleswig-Holsteinschen Successionsfrage überhaupt, ist es an sich irrelevant, wer möglicher Weise auf einen Theil von Holstein Successions-Ansprüche nach dem Tode Friedrich VII. zu erheben berechtigt seyn möchte.

Die russische oder dem Kaiser von Rußland suppeditirte Prätension ist aber auch ganz unbegründet, und muß von jedem Unbefangenen in dieser Eigenschaft erkannt werden, wenn man nicht wieder in unzulässiger Weise einen einzelnen Ausdruck preßt, sondern den Sinn und Zusammenhang der ganzen Documente von 1767 und 1773 ins Auge faßt und das Verhältniß der in jenen Verträgen stipulirten Leistung und Gegenleistung gehörig würdigt. Allerdings heißt es in der Cessionsacte des Großfürsten Paul von 1773:

> „Als cediren und übertragen Wir für Uns, Unsere Descendenten, Erben und sämmtliche Nachkommen hiemit und Kraft dieses an Ihro Königl. Maj. zu Dänemark und Norwegen und Dero männliche Descendenten, wie auch eventuali-

ter an Dero Herrn Bruders, des Prinzen Friedrich Königl. Hoheit und Liebden und deren **männlich Posterité**, Unsern bisherigen Antheil" 2c.

Daß aber damit ein **Rückfall** des Gottorfischen Antheils an Holstein im Fall der Erlöschung des Mannsstamms der älteren Königl. Linie habe statuirt werden sollen, ist nicht gesagt, und der Annahme eines solchen, welcher nothwendig hätte deutlich ausgesprochen werden müssen, widersprechen die Motive und Stipulationen des provisorischen Tractats von 1767, welcher „basis und fundamentum" aller in Folge desselben definitiv ausgesprochenen Cessionen und Renunciationen bildet.

Der einfache und nahe liegende Sinn jener Erklärung ist kein anderer, als daß damit jeder Gedanke an eine weibliche oder cognatische Erbfolge ausgeschlossen werden sollte; und sie enthält mithin weiter nichts als eine neue Bestätigung des Rechtssatzes, daß im Oldenburgischen Hause nur der Mannsstamm successionsfähig sey. Von einer Absicht, den neuerworbenen Besitz der Königl. Linie, für welchen die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst ohne alle Restriction als Aequivalent cedirt waren, auf eine möglicher Weise sehr kurze Zeit zu restringiren und die jüngere Königliche Linie, die ihre eventuellen Rechte auf diese beiden Grafschaften auf die Dauer hatte opfern müssen, davon auszuschließen, — von alle dem enthalten die präparatorischen Tractate von 1767 und die vorausgegangenen diplomatischen Verhandlungen keine Spur, **sondern ganz klar das Gegentheil.**

Der ausgesprochene Zweck des Austausches war, es solle für alle Zukunft aller Zwist im Oldenburgischen Hause gehoben werden und als das einzige Mittel dazu wurde eben der Austausch und die Aufhebung der bisherigen Getheiltheit beliebt. Wie hätte man danach auf den Gedanken kommen sollen, eine Resolutiv-Bedingung in versteckter Weise beizufügen, durch deren Erfüllung möglicher Weise in der **allernächsten** Zeit eine **Restauration** der Verhältnisse, welche den Grund Jahrhunderte langer Dissidien gebildet hatten, herbeigeführt werden mußte!?

Man bedenke, daß bei Abschluß des provisorischen Tractats, zu welchem der Entwurf der Großfürstlichen Cessionsacte nur eine Beilage bildete, die ältere Königliche Linie im Mannsstamm nur noch auf vier Augen stand. König Christians VII. Sohn, Friedrich VI., wurde erst ein Jahr später geboren und der damalige Erbprinz Friedrich (Vater Christian VIII.) konnte noch keine Descendenz haben. Offenbar sinnlos wäre es auf beiden Seiten gewesen, unter solchen Umständen jenen nur aus einer rein grammatischen Deutung der Worte „Jhro Königl. Maj. und des Prinzen Friedrich männliche Descendenz oder Posterité“ conjecturirten Rückfall an das Gottorfische Haus zu statuiren.

Und wenn es beiden Theilen damals gar nicht eingefallen ist, dem Mannsstamm der jüngern Königl. Linie, im Falle des Erlöschens des Mannsstamms der älteren Linie, die Erbfolge außerhalb des Reiches Dänemark zu bestreiten, wenn ferner auch das diesen Falls begründeten Vorzugs- oder nähere Successionsrecht der jüngern Königlichen vor der Herzoglich Gottorfischen Linie gar keinem Zweifel unterlag, — was in aller Welt hätte beide Theile bewegen können, dieß Austausch- und Cessionsgeschäft bei solcher Resolutiv-Bedingung mit so viel Umständen einzuleiten und zu vollziehen und demselben für alle Zukunft eine so große Bedeutung beizulegen!?

Anstatt der von beiden Seiten beabsichtigten Uebertragung eines „immerwährenden Eigenthums“, wie es im provisorischen Tractat Art. 11 heißt, wäre denn doch in der That gerade das Gegentheil, nämlich ein möglicher Weise im Verlauf des nächsten Decenniums revocables Eigenthum geworden!

Und ferner: Wenn in Betreff des Gottorfischen Antheils an Holstein ein solches Rückfallsrecht stipulirt worden wäre, dann hätte doch gewiß auch in Betreff der Gegenleistung oder des Aequivalents ein Gleiches beliebt, d. h. der gleichzeitige Rückfall von Oldenburg und Delmenhorst an die Königl. Linie stipulirt werden müssen, wenn sich nicht die offenbare Absurdität herausstellen sollte, daß über kurz oder lang der Gottorfische Antheil von Holstein zurückgefallen, damit die alte Dissidienwirthschaft wieder restaurirt und dazu auch

noch das Tauschobject Oldenburg und Delmenhorst im Besitz und Genuß der russischen Linie geblieben wäre.

Auch in der Königl. Cessionsacte für Oldenburg heißt es: „Als cediren und übertragen Wir — an Ihro kaiserl. Hoheit, den Durchlauchtigsten Großfürsten — und deren männliche Descendenten Unsere bisherige beide Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst“ ꝛc. Und doch ist es ausgemacht, daß das ganze Gottorfische Haus die Grafschaften haben sollte, wie denn auch in einem geheimen Separat-Artikel des Definitivs-Vertrags verabredet wurde, daß der Großfürst Paul die in solcher Weise erworbenen Grafschaften auf den Bischof von Lübeck, Herzog Friedrich August und die jüngere Gottorfische Linie, übertragen solle. Diese Uebertragung geschah noch in demselben Jahre, worauf, unter Vorgängen, die wieder das anerkannte agnatische Recht der jüngern Königlichen Linie bekunden, Sitz und Stimme auf dem Reichstag wegen jener Grafschaften auf die jüngere Linie des Gottorfischen Hauses (jetzt Holstein-Oldenburg, und ebenso noch in der Bundesacte genannt) überging.

Jedenfalls steht aber Eins fest. Sollte Rußland demnächst ein (an sich freilich gar nicht begründetes) Rückfallsrecht in Betreff des ausgetauschten Objects geltend machen wollen, so wird es sich auch zur Rückgabe des Aequivalents, der eingetauschten Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, verstehen müssen. Da es aber die letzteren gar nicht mehr besitzt, sondern längst wieder weggegeben hat, so hat es begreiflicher Weise mit der Gefahr, daß der legitime Successor in Holstein ein Stück an Rußland werde herausgeben müssen, ebenso wenig Noth, als wir Grund haben die russische Großmuth zu bewundern, welche so bereit war, zur Förderung der beabsichtigten „Combination“ ein entweder gar nicht vorhandenes, oder jedenfalls ganz illusorisches, Recht zum Opfer zu bringen.

Uebrigens mag es wohl hiermit zusammenhängen, wenn sich der offene Brief Christians VIII. v. 1846 in Betreff der Erbfolge in Holstein, d. h. der Ausdehnung der in der Lex Regia bestimmten Successionsordnung auf dieses Herzogthum, so gewiß wie sie auf Schleswig stattgefunden haben sollte, „mit Rücksicht

auf die hinsichtlich einzelner Theile des Herzogthums Holstein obwaltenden Verhältnisse nicht mit gleicher Bestimmtheit" auszusprechen wagte, obwohl der König hofft, daß es ihm gelingen werde, zu verhüten, daß die unter seinem Scepter vereinigten Landestheile jemals von einander getrennt würden, wobei aber noch die ausdrückliche Versicherung gegeben wird, daß die bisherige Selbstständigkeit des Herzogthums Schleswig und seine Verbindung mit Holstein erhalten werden solle.

Dabei darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß die Dänen und die Defensoren ihrer Prätensionen in Deutschland auch in Betreff des ganzen Herzogthums Holstein, welches sich kraft des oberwähnten Austausches des Gottorffschen Antheils gegen Oldenburg und Delmenhorst und der Hausverträge, insbesondere des Plöner Vergleichs v. 29. Novbr. 1756 und des Lehnbriefs v. 1788 im ausschließlichen landeshoheitlichen Besitze der älteren Königlichen Linie (Christian des VII und deren männlichen Leibs-Lehnserben) befand, nicht um einen Grund verlegen gewesen sind, auf welchen sie die Incorporation desselben in die dänische Krone stützen zu können glauben.

Dieser Grund wird dem bei Auflösung der deutschen Reichsverfassung ergangenen Königl. Patente oder der Souveränetäts-Declaration v. 9. September 1806 entnommen, worin der König, indem er sich mit Holstein nun auch vom deutschen Reichskörper lossagt, Holstein als einen „ungetrennten Theil der Monarchie" und von nun an der „alleinigen unumschränkten Botmäßigkeit" seines Souverains als unterworfen bezeichnet.

Jeder, der nicht blind seyn will, sieht, daß diese „unumschränkte Botmäßigkeit" nur den Gegensatz zu der bisher concurrirenden Kaiserlichen oder Reichsgewalt bildet und wer nur irgend einen Begriff von den rechtlichen Folgen der Auflösung des deutschen Reichs hat, weiß, daß damit eine Aufhebung des Landesrechts und der Landesverfassung, insoweit sie nicht die bisherigen Beziehungen zum deutschen Reichskörper betrafen, in keiner Weise gegeben war. Daß die souverän gewordenen deutschen Für-

sten, wie namentlich auch auf dem Wiener Congreß auf das Bestimmteste anerkannt worden ist, keine Befugniß zur willkührlichen Vernichtung der Landesrechte, zur Aufhebung der bestehenden Landesverfassung und der hausgesetzlich begründeten Successionsrechte der regierenden Familie erhielten, ist ein im deutschen Staatsrecht allgemein anerkannter Satz, der nur noch von einzelnen Souveränetätsphantasten geleugnet wird.

Steht nun aber rechtlich fest, daß Schleswig und Holstein damals der dänischen Krone nicht incorporirt waren, daß sie vielmehr Dänemark gegenüber selbstständige, mit einander dauernd verbundene Staaten waren und daß keine Ausdehnung der, nur für Dänemark nach der Lex Regia geltenden, weiblichen Erbfolge auf dieselben stattgefunden hatte, sondern die ausschließliche Successionsberechtigung des Mannsstammes, wie sie im Oldenburgischen Gesammthause hausgesetzlich begründet war und zugleich einen Bestandtheil der Landesverfassung bildete, bis dahin (1806) in anerkannter rechtlicher Geltung bestanden hatte — so kann natürlich auch jener Souveränetäts-Erklärung eine solche, die Landesverfassung und das fürstliche Hausrecht zerreißende, Bedeutung in keiner Weise beigelegt werden.

Und als rechtliche Unmöglichkeit würde dieß auch dann erkannt werden müssen, wenn das Patent, wie es doch gar nicht der Fall ist, alles dieß geradezu ausgesprochen hätte. Um so viel weniger kann und darf es in die Urkunde künstlich hineingedeutet werden, da sie gar nicht diejenige Fassung erhalten hat, welche anfangs beabsichtigt war. Man wollte nämlich darin aussprechen, Holstein solle einen „unzertrennlichen" Theil der dänischen Monarchie bilden. Es wurde aber, in Folge einer Verwahrung des Herzogs von Augustenburg als eines eventuell zur Succession berechtigten Agnaten, das rechtlich ganz bedeutungslose Wort „ungetrennter" Theil der Monarchie substituirt, was ja auch Holstein damals war und bis zum Erlöschen des Mannsstamms der älteren Königlichen Linie bleiben konnte. Schon bei der Berathung im Staatsrathe hatte der Herzog von Augustenburg nur unter Verwahrung der seinem Hause

zustehenden Erbrechte, zugestimmt und in einem Schreiben an den König erklärte der Herzog:

„er habe sich zwar überzeugt, es sei nicht die Absicht, den Erbrechten seines Hauses zu nahe zu treten, dennoch behalte er sich vor, eine formelle Reservationsacte in Betreff seiner Erbrechte einzureichen, damit in der Zukunft eine, den Sinn der Königlichen Declaration entstellende chicanöse Auslegung nicht den Erbrechten seines Hauses nachtheilig werden möge“.

Als aber doch in dem Entwurf des Patents Holstein als ein in jeder Beziehung „unzertrennlicher“ Theil der Monarchie bezeichnet wurde, protestirte der Herzog von Augustenburg dagegen und es wurde nun „ungetrennter Theil“ gesetzt, worauf der Herzog in einem Briefe an den König erklärte,

„daß er nach der jetzigen Fassung des Patents es für überflüssig halte, eine formelle Reservationsacte in Betreff der Erbrechte seines Hauses, die außerdem ohne ausdrückliche Verzichtleistung nicht verlohren gehen könnten, einzulegen“.

Hieraus ersieht man, wie es um die nach 40 Jahren beliebte Auslegung bestellt ist, nach welcher die blose königliche Absicht, welche aber in dem erlassenen Patente gar keinen entsprechenden Ausdruck fand, genügt haben soll, um das Herzogthum Holstein, ohne Rücksicht auf seine verbürgte Selbstständigkeit, dem dänischen Reiche zu incorporiren, eine zu Recht bestehende Thronfolgeordnung umzustoßen und dagegen die des dänischen Königsgesetzes an die Stelle zu setzen.

Die allgemeinen Gründe, welche dänischer Seits für die Incorporation der Herzogthümer, die Auflösung ihrer grundgesetzlichen Verbindung und die Geltung der weiblichen Erbfolge nach Inhalt der Lex Regia in denselben, geltend gemacht werden, sind hiermit erschöpft und erledigt. Wenden wir uns nun zu demjenigen, was speciell dem Erbrecht der jüngern Königlichen Linie, insbesondere des Augustenburger Hauses und seiner zeitigen Repräsentanten entgegen gesetzt wird! —

III. Kritik der für den Ausschluß des Augustenburger Hauses und insbesondere des Erbprinzen Friedrich von Augustenburg geltend gemachten Gründe.

Die dänischen Staatsschriften, Noten und Exposés, wie sie nach dem s. g. Commissionsbedenken des offenen Briefs besonders bei den Verhandlungen von 1851 und 1852 zum Vorschein gekommen sind, lassen sich bei der Behauptung, daß dem Augustenburger Hause kein Successionsrecht in den Herzogthümern zustehe, auf eine weitere Ausführung in Betreff Schleswigs gar nicht ein. Sie betrachten es als ausgemacht, daß nach der im Jahre 1721 angeblich vollzogenen Incorporation und den von der Gottorfischen Linie geleisteten Verzichten, Schleswig mit Dänemark der in der Lex Regia bestimmten Successionsordnung unterliege.

Wie bodenlos diese Behauptung ist, wie schwach ihre Stützen sind, haben wir bereits erörtert. Mit der unhaltbaren Fiction jener Incorporation von 1721 und der darauf gedeuteten Garantie von England und Frankreich fallen selbstverständlich auch alle daran geknüpften Conclusionen in ihr nichts zusammen.

Aber dennoch hat man sich Dänischer Seits nicht gescheut, forthin jene Fiction geltend zu machen und noch in einer, die Ordnung der Erbfolge betreffenden, den Cabineten zu Berlin, London, Paris, Stockholm und Wien mitgetheilten Note v. 1851 zu behaupten: „Was Schleswig betrifft, so ist es notorisch, daß, so lange Dänemark existirt hat, diese Provinz (!?) stets (?) einen integrirenden Theil (?) der dänischen Krone ausgemacht hat, und daß, als in

Folge mißlicher Begebenheiten (?) dieses uralte Band für einen Augenblick (!?) nachgelassen hatte, Schleswig im Anfang des vorigen Jahrhunderts „in die Krone (?) Dänemark incorporirt“ (??) wurde durch (?) neue Huldigungen, neue Renunciationen (??) und durch (??) Garantie von Seiten der Großmächte, feierliche und für die hohen Contrahenten bindende Acte“.

Daß dieß Alles fast eben so viel Unwahrheiten wie Worte sind, ergiebt sich zur Genüge aus der obigen Darstellung.

Was aber Holstein betrifft, so entlehnen wir der vorhin erwähnten dänischen Note eine Stelle, die in der Kürze die Hauptargumente zusammenstellt, welche dem Erbrecht der Sonderburgischen Seitenlinie oder der „abgetheilten Herren“, namentlich der Augustenburgischen Fürsten in Betreff des s. g. Lehnsherzogthums Holstein (im Gegensatz zu den Theilen von Holstein, welche ohne Zweifel als Allodien der dänischen Krone zu betrachten seyen und auf welche wir nachher noch zurückkommen werden) Dänischer Seits entgegengestellt werden, und leider Gottes theilweise auch von deutschen Anwälten der dänischen Prätensionen verfochten worden sind. In der allegirten Note heißt es nämlich:

„Diese appanagirte Seitenlinie (der Augustenburger Fürsten) hatte „lange vor Aufhebung des deutsches Reiches ihre Lehnsbesitzungen, sowie „die daran sich knüpfenden Ansprüche auf Holstein an das dänische Kö„nigshaus abgestanden und damit aufgehört, die Belehnung zur „gesammten Hand nachzusuchen, auf welcher in dieser Sei„tenlinie alles Successionsrecht an das vormalige Lehnsherzog„thum Holstein unwiderstritten als eine ausdrücklich ausgesprochene „und angenommene Bedingung beruhte. Dieß allein ist so ent„scheidend, daß es überflüssig ist, hier zu wiederholen, was die Augu„stenburger Fürsten durch die Eingehung unebenbürtiger „Ehen sich schaden konnten und was sie in der letzten Zeit durch „Hochverrath gegen ihren rechtmäßigen Souverain verwirkt haben“.

Da es nun nicht der Mühe lohnt, das letzte Argument „Verwirkung ihres Rechts durch Hochverrath“ irgend einer Widerlegung zu würdigen, so bleiben nur die beiden Gründe der mangelnden ge-

sammten Hand und der bei den Augustenburgern vorgekommen[e]
Eingehung unebenbürtiger Ehen übrig.

Auf den letztern Punkt wird, wie man sieht, Dänischer Seit[s]
auch kein besonders großes Gewicht gelegt, und wenn wir zuletzt no[ch]
etwas näher darauf eingehen, so hat dieß seinen Grund hauptsächli[ch]
darin, daß man noch in der jüngsten Zeit in Deutschland die Zwei[-]
fel an der Ebenbürtigkeit der Augustenburger und insbesondere de[s]
Erbprinzen Friedrich zur Entschuldigung und Rechtfertigung für di[e]
Unterzeichnung des Londoner Protocolls v. 8. Mai 1852 resp. de[r]
spätern Adhäsionen geflissentlich in den Vordergrund gezogen hat.

Noch bemerken wir, der Uebersicht halber, daß in einem
andern dänischen „Memoire über das angebliche Successionsrecht
der Sonderburger an das Herzogthum Holstein", welches in den di[-]
plomatischen Verhandlungen von 1851 und 1852 zu Tage gekomme[n]
ist, als Resultat der versuchten „historischen Deduction" aufgestell[t]
wird, daß „weder die Sonderburger und selbstfolglich ebenso we[-]
nig die Augustenburger, auf Grund ihrer directen Abstammung
von Christian I., irgend ein Successionsrecht an irgend
einem Theile des jetzigen Herzogthums Holstein erreic[ht]
haben könnten, und namentlich:

a) nicht, an die frühern schauenburgischen Lande, weil die[se]
keineswegs in Christian I. Besitz gewesen seyen und nicht z[u]
dem Holstein'schen Lehnsherzogthum gehört hätten, sondern al[s]
freies Eigenthum an Dänemarks Königshaus gekommen seyen
an das kein Anderer irgend welche Forderungen hatte;

b) nicht an die frühern plönschen Lande, weil diese gerad[e]
von der sonderburgischen Linie für beständig an die König[e]
von Dänemark und deren königliche Erben und Nachfolger ab[-]
getreten seyen; und endlich

c) nicht an den übrigen Theil des früheren Lehnsherzog[-]
thums Holstein, weder an den glückstädtschen noch an de[n]
kielschen Antheil, weil diese Lande in Folge des deutsch[en]
Lehnrechts nicht an irgend eine Seitenlinie gelangen kon[n-]
ten, der die Investitur zur gesammten Hand mangelt".

Beginnen wir zunächst mit der Prüfung des Werthes der letztern, das „frühere Lehnsherzogthum Holstein" betreffenden Behauptung, so beruht sie auf der Anwendung des bekannten Satzes des deutschen Lehnrechts, wonach das Lehen nur auf die Descendenten des besitzenden Vasallen, nicht aber auf vom ersten Erwerber abstammende Seitenverwandte übergeht, wenn sie nicht im Mitbesitz des Lehens, welcher nur durch wirkliche Theilung (Todtheilung) des Lehns selbst gebrochen wurde, geblieben sind, oder sich durch die fortwährend erneuerte gesammte Hand im fingirten Mitbesitz erhalten haben.

Ebenso bekannt ist aber auch, daß dieser Grundsatz durch das longobardische Lehenrecht, welches nach seiner Lehens-Successionsordnung alle lehensfähigen Descendenten des ersten Erwerbers zur Succession beruft und mit der Einführung des römischen Rechts das gemeine Recht Deutschlands wurde, verdrängt worden ist, und daß der deutschrechtliche Grundsatz, der auch da keine Anwendung fand, wo das Lehen bei seiner Errichtung als erbliches Lehen constituirt worden war, nur in particularrechtlicher Geltung geblieben ist.

Das letztere beweist für die deutschen Reichslehen, zu denen Holstein gehört, die Reichshofraths-Ordnung v. 1654. Tit. III. §. 12, indem sie bestimmt:

„In welchen Geschlechtern und in denjenigen Reichs-Crayßen, da die simultanea investitura hergebracht und im Gebrauch, dabei solle solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden".

Nun ist es aber, um zunächst auch das Herzogthum Schleswig zu berühren, eine ganz ausgemachte Sache, daß dieses dänische Reichslehn 1326 als erbliches Fahnlehen constituirt war, und daß dasselbe auch Christian I. und seinen Nachkommen erblich verliehen worden ist, läßt sich nicht bezweifeln. Auch wird seine Eigenschaft als erbliches, altväterliches Lehen des Oldenburgischen Stammes bestätigt durch den Odenseer Vertrag v. 1579, in welchem König Friedrich II., die Brüder Johann der Aeltere und Herzog Adolf sich über die Lehensverhältnisse von Schleswig verein-

barten. Es ist darin ausdrücklich gesagt, daß die Herzoge zu Holstein des Oldenburgischen Stammes, soviel deren itziger Zeit leben oder künftig seyn werden, — auch deren Nachkommen mit dem Fürstenthum Schleswig sammt dem, was vor Alters dazu gehört, und der Insel Fehmarn, als mit einem altväterlichen, vom Reiche Dänemark herrührenden anererbten Fahnenlehen innerhalb Jahres und Tages wirklich belehnt werden sollen. Uebrigens haben die Belehnungen zur gesammten Hand am ganzen Herzogthum und nicht blos an den besondern Antheilen bis zur Aufhebung des Lehensnexus durch Friedrich III. im Jahre 1658 stattgefunden. Der letzte Simultan-Lehnbrief für die Gottorfsche Linie ist von 1648, für die jüngere Königl. Linie von 1649.

Ebenso ist auch die Eigenschaft des Herzogthums Holstein als eines für alle Nachkommen Christian I. verliehenen Erblehens nicht zu bezweifeln. Im Kaiserlichen Lehnbriefe v. 1474, durch welchen die bisherige Grafschaft zu einem Herzogthum erhoben wurde, heißt es ausdrücklich (offenbar zugleich mit Rücksicht auf das ständische Wahlrecht, von welchem die Nachfolge in die Regierung abhängig war): „Ita ut in antea Charitas sua ejusque in hujusmodi Ducatu legitimi successores eundem Ducatum ita erectum, tenere et — possidere — possint et valeant sine contradictione, molestatione aut renitentia cujuscunque“.

Für beide Herzogthümer aber ist es ein ganz entscheidender und nie aus den Augen zu lassender Gesichtspunkt, daß in den s. g. Privilegien von 1460 alle Nachkommen Christian I. für erbberechtigt erklärt werden, und daß sich das ständische Wahlrecht einer Seits nur auf diese Nachkommen beschränkte, anderer Seits aber auch als etwas von der gesammten Hand ganz Unabhängiges hingestellt wird. Auch liegt nahe, daß dasselbe durch Anerkennung der gesammten Hand als Grund des Successionsrechts entweder illusorisch werden, oder in ein, die Stände an die Nachkommen Christian I. gar nicht mehr bindendes, Recht hätte verwandeln müssen.

Die Grundlage des Successionsrechts war und blieb im
:nburgischen Hause das agnatische Geblütsrecht oder die Ab-
mung von Christian I. Richtig ist nun allerdings, daß in Be-
Holsteins Gesammtbelehnungen auch der s. g. abgetheilten
en vorkommen. So heißt es in einem Lehnbriefe Kaisers Fer-
ıd III. für den Herzog Joachim Ernst und dessen Brüder und
ern der Sonderburg'schen Linie vom 19. Mai 1640:
„daß wir demnach — — den obgenannten — Fürsten Joa-
chim Ernsten und Sr. Liebden Gebrüdern und Vettern,
allen Hertzogen zu Holstein ꝛc. zur gesambten Hand des
Fürstenthums Holstein, samt derselben incorporirten Landen
— zu Lehen gnädiglich gereichet und verliehen haben“.
Die Sache verhält sich aber hier m. m. ganz ebenso, wie im
unschweig-lüneburgischen Hause, wo auch das erbliche
ıilienrecht die Grundlage des Successionsrechts war, und blieb,
man auch bei verschiedenen Gelegenheiten wegen der mangelnden
mmten Hand den Berechtigten ihr Successionsrecht hat verküm-
n oder streitig machen wollen und wo erst seit dem sechszehnten
rhundert die Gesammtbelehnung der bessern Sicherheit halber ge-
ıet worden ist.

Auch für Holstein haben die vorkommenden Gesammtbelehnun-
nur die Bedeutung einer Cautel, durch welche für alle
:unft die Abstammung der Seitenverwandten vom er-
Erwerber und damit ihr Recht der Nachfolger au-
allen Zweifel gestellt werden sollte. Wenn daher, was
in Betreff Holsteins niemals geschehen ist, für die Unter-
ıng der Lehenserneuerung nicht ausdrücklich nachtheilige Folgen
mmt sind, so treten solche auch nicht ein und keinenfalls konnte
ırch den Seitenverwandten der Königlichen Linie ihr Erbrecht ver-
ı gehen.

Und daran ist auch durch die Einführung der Primo-
itur in den einzelnen Linien des Oldenburgischen Hauses, wo-
die Beseitigung des ständischen Wahlrechts zusammentrifft, nichts
dert worden. Zuerst geschah dieses in der Gottorfischen Linie

durch die Primogenitur-Ordnung Johann Adolfs (des Sti
dieser Linie) von 1608. Die jüngere Königliche oder Sonderbu
sche Linie, welche durch die Theilung zwischen den Söhnen Joha
des Jüngern († 1622) sich in fünf Linien gespalten hatte (zu Ar
Sonderburg, Norburg, Glücksburg und Plön), besteht nur noch
der Descendenz des Herzogs Alexander zu Sonderb
(† 1627), und für diese existirt allerdings ein verbindliches P
mogenitur-Statut in dem Testamente dieses Herzogs Alexander
1627, auf dessen Verbindlichkeit und, dem auf Grund desselben z
schen den Söhnen Alexanders errichteten, Erbvergleich von 16
zugleich der Vorzug der älteren Augustenburgischen Linie vor
jüngern Beck'schen oder später s. g. Glücksburgischen Linie
ruht. Denn dieser Erbvergleich bestimmt ausdrücklich, daß, wie
andern fürstlichen Häusern, so auch

> „in diesem Ihr. Fr. Gnaden Hauße und bei Dero fürs
> Posterität nun hinführo zu ewigen Zeiten das jus p
> mogeniturae haereditarium nach außweisung
> gemeinen Rechte und dahero bei Fürstl. familiis hergebrac
> Gewohnheit unwidersprechlich observiret und danach die kü
> tige Successions-Fälle allerdings reguliret wer
> sollen".

Wenn aber demnächst in diesem Sonderburgischen Erbvergl
welcher dänischer Seits im Jahre 1634 und wiederholt im J
1648 die lehensherrliche Bestätigung erhielt, auch den „männli
Leibs- und Lehnserben Ihrer Fürstl. Gnaden" (von einer co
tischen Succession ist auch hier gar keine Rede) die Verpflich
auferlegt wird, „Ihro vom Heiligen Römischen Reich und der löbl
Chron Dänemarken herrührende Lehn allerwege insgesammt u
zugleich zu empfangen und desfalls immer in unzertrennter
lehnung sitzen zu bleiben" — so ist doch dadurch, nach der vor
gegebenen Ausführung, durchaus keine rechtliche Beding
für die Erhaltung des Successionsrechts statuirt, und ein R
des Kaisers als obersten Lehnsherrn, die zukünftige Belehnung
von abhängig zu machen, um so weniger begründet worden,

Primogeniturordnung niemals eine kaiserliche Bestätigung er-
:n hat, der sie übrigens, nach einem allgemein anerkannten Lehr-
des deutschen Staatsrechts, insofern damit den lehensherrlichen
ten in nichts präjudicirt wurde, zu ihrer hausrechtlichen Gültig-
gar nicht bedurfte.

Zwar hat die dänische Staatsschrift oder das s. g. „Commis-
s-Bedenken“ behauptet, jenes Erbstatut von 1633 beziehe sich
auf den damaligen Besitzstand der Sonderburgischen Linie,
t aber auf zukünftige Staatssuccessionen. Diese Be-
tung wird aber durch eine einfache Hinweisung auf ihren Inhalt
rlegt. Auch liegt in der Art und Weise wie bei dem Erlöschen
Plön'schen und (damaligen) Glücksburgischen Linie die
ustenburgische und die Beck'sche Linie von der älteren Königlichen
e, der sie ihre Ansprüche cedirten, abgefunden wurden, eine An-
nung der verbindlichen Kraft jenes Primogeniturstatuts für
atssuccessionen.

Außerdem steht aber auch fest, daß die Sonderburgische Spe-
-Linie, obwohl sie schon seit 1668 keine Landesportion mit Ho-
srechten mehr besessen hat, indem Sonderburg in jenem Jahre
König Friedrich III. durch Kauf erworben wurde, — in Betreff
Herzogthums Holstein fortwährend und ohne Widerspruch von
ten der andern Linien, die Gesammtbelehnung, namentlich
in den Jahren 1734, 1751 erhalten hat; und es ist dabei
besonders zu bemerken, daß diese Verleihungen zur gesammten
d immer ausdrücklich „das Fürstenthum Holstein sammt
selben incorporirten Landen“ als Gegenstand der Gesammt-
hnung bezeichnen.

Wenn diese Gesammtbelehnung aber in der letzten Zeit des
schen Reichs unterblieben ist, so ergiebt sich der Grund dafür
Genüge aus Königs Christian VII. „fernerweitem Requisitorial-
reiben“ an Kaiser Joseph II. v. 3. Febr. 1786, worin unter
ugnahme auf die bereits 1760 bewirkte Muthung, die erfolgte
iedervereinigung sämmtlicher das Herzogthum ausmachenden
destheile“ im Besitze des Königl. Hauses hervorgehoben und

daran die Folgerung geknüpft wird, daß damit „der Fall der ... nigen Belehnung, so wie Unseres Vorfahren, weil. König Chri... des Iten Maj. sie empfangen, wiederum eintrete". Demgemäß ... den denn auch Christian VII. und Sr. Liebden männliche Le... Lehns-Erben" vom Kaiser Joseph II. (7. Febr. 1788) mit ... ganzen Herzogthum Holstein sammt allen incorporirten ... zugehörigen Landen und Herrschaften, ungeachtet einer, ... tens des schwedisch-gottorfischen Hauses eingelegten, Rechtsver... rung, allein belehnt, natürlich aber „sonsten männiglich an ... Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschadlich", w... in der Urkunde heißt.

Dieß ist der letzte kaiserliche Lehenbrief, welcher über ... Fürstenthum Holstein ertheilt worden ist und da seit 1752 (Be... nung Friedrichs V.) keine Belehnung stattgefunden hatte, dar... aber (1751. 13. Febr.) Kaiser Franz I. noch dem Herzog Frie... Karl zu Plön und dessen Agnaten, namentlich auch dem He... Christian August v. Augustenburg die Belehnung zur gesam... ten Hand mit dem ganzen Fürstenthum Holstein und allem Zu... ertheilt hatte, so ist die Belehnung von 1788 der einzige Fall, ... keine Sammtbelehnung, aus dem dabei geltend gemachten Gr... stattgefunden hat. Schon hieraus läßt sich zur Genüge erme... welchen Werth die Behauptung in Anspruch nehmen kann, daß ... Sonderburg-Augustenburgische Haus wegen unterbliebe... Sammtbelehnung sein durch die Landes- und Hausverfassung ... erkanntes und gesichertes Successionsrecht verloren habe.

Ja, wenn man auch zugeben müßte, daß der Lehensherr ... die Versäumniß der Nachsuchung der gesammten Hand nachth... Folgen zu knüpfen wohl berechtigt gewesen wäre, so kann doch ... der Aufhebung der Reichslehnsherrlichkeit von juristischen Wirku... früher verschuldeter Lehnsfehler nicht mehr die Rede seyn und ... Dritter ist berechtigt, sich darauf zu berufen. Nur im Sinne ... nicht unwichtigen Cautel, wie wir nochmals hervorheben müs... hat auch Herzog Johann der Jüngere, der Stammvater der jüng... Königl. Linie seine Descendenz ermahnt, die Simultan-Invest...

jederzeit nachzusuchen. Ein Präjudiz hat auch er nicht daran geknüpft und da seit Aufhebung der Reichslehnsherrlichkeit Holstein die Eigenschaft eines Lehns verlohren hat und von lehnsherrlichen Rechten nicht mehr die Rede seyn kann, so ist es geradezu absurd, die Fortdauer des von der gesammten Hand ganz unabhängigen Successionsrechts deshalb zu leugnen, weil seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts die Glieder der Sonderburgischen Linie, nachdem sie in Folge der Verträge von 1756 und der einige Jahre später erfolgten Abtretung des Plön'schen Districts an die ältere Königliche Linie keinen Theil Holsteins mehr mit landeshoheitlicher Berechtigung besaßen, die formelle Gesammtbelehnung nachzusuchen unterlassen haben.

Völlig unwahr ist aber die Behauptung, daß die sämmtlichen Herren der Sonderburgischen Linie ganz und gar auf all ihr hausgesetzliches Recht, auf jedes eventuell nach dem Rechte des Oldenburgischen Hauses ihnen zuständige Successionsrecht verzichtet hätten. Sie haben gegen Abfindungen ihren gegenwärtigen Besitz abgetreten; sie haben verzichtet zu Gunsten Friedrichs V. und seiner königlichen Erbsuccessoren, d. h. der Successoren der älteren königlichen Linie, welche nach Lehnrecht und den Hausgesetzen ein Erbrecht haben, keines Wegs und keinen Falls aber zu Gunsten eines beliebigen Wahl- oder Protocollkönigs von Dänemark.

Bei allen diesen s. g. renunciatorischen Verträgen, die wir nachher noch hervorheben werden, ist das eventuelle Successionsrecht für den Fall des Erlöschens der Königlichen Linie gar nicht in Frage gewesen. Es handelte sich lediglich um Beseitigung der, die staatliche Einheit von Holstein störenden und beeinträchtigenden, Verhältnisse. Diese herbeizuführen war schon längst das Streben der Könige von Dänemark als Herzoge von Holstein gewesen und dieses Ziel zu erreichen glückte endlich durch Incorporation der Plönischen und der Kielschen oder Gottorfischen Antheile.

Letztere sind überdieß, nach den oben bereits hervorgehobenen Verträgen mit der Kaiserin Katharina II. und dem damaligen Großfürsten Paul von 1767 und 1773 an die Stelle der Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst getreten und es versteht sich hiernach ganz

von selbst, daß die unzweifelhaften eventuellen Familien-Successions-Rechte der jüngern Königlichen Linie im Verhältniß zur Gottorfischen Linie sich nun auf das Aequivalent erstreckten oder auf dasselbe übertragen werden mußten; ein Grundsatz, der als ein durchaus selbstverständlicher auch im Reichsdep. Hptschl. v. 1803 §. 45 f. in Betreff der Entschädigungslande eine ausdrückliche positivrechtliche Anerkennung gefunden hat und der selbst dann nothwendig hätte zur Anwendung kommen müssen, wenn der jüngern Linie des Königlichen Hauses auf die alten Stammlande keine Successionsansprüche zugestanden hätten. Dieß war aber ganz zweifellos der Fall und ein Verzicht auf die eventuellen Erbansprüche der dänischen und Schleswig-Holsteinschen Linie des Oldenburgischen Hauses ist niemals erfolgt.

Als Christian I. König von Dänemark wurde, cedirte er sein gegenwärtiges Recht an seine Brüder Gerhard und Moritz. Die Grafschaften blieben noch im Besitz ihres Vaters Dietrich des Glückseligen. Dieser war der gemeinschaftliche Stammvater der im Besitz der Grafschaften bleibenden Nachkommen dieser beiden Grafen und der gesammten Descendenz von Christian I. Die Grafschaften waren Reichslehen. Die Lehenserneuerung wurde zwar längere Zeit unterlassen; seit Karl V. (1531) kam sie aber wieder in Uebung und Kaiser Maximilian II. erkannte in der Urkunde v. 4. November 1570 die jura agnationis König Friedrichs II., so wie der Herzoge Johann des Aelteren und Adolf von Gottorf ausdrücklich mit der Versicherung an, daß sie im Fall des tödtlichen Abgangs der Leibes- und Lehenserben (also des Mannstamms) des Grafen Anton zu Oldenburg und Delmenhorst und seiner Söhne, mit den Grafschaften beliehen werden sollten. Daß diese Urkunde eine einfache, lehenrechtliche Expectanz und nichts weiter enthalte, steht mit ihrem Inhalt in Widerspruch.

Im Jahre 1638 wurde auch Herzog Joachim Ernst von der Sonderburgischen Linie in die Versicherung aufgenommen und die dabei zum Vortheil der Gottorfischen Linie eingeschobene Clausel eines Vorzugs der letzteren vor der Sonderburgischen Linie im

ahre 1642 wieder entfernt. Es wurde ausdrücklich erklärt, daß e Grafschaften „demjenigen welcher jure agnationis der ächste seyn werde, sollten gereicht und verliehen werden." Bald ırauf (1646 und 1653) wieder stattfindende Versuche, die Son-rburgische Linie von der bevorstehenden Succession in die Graf-haften auszuschließen, waren an sich nichtig und wurden vom Kai-r 1673, in Folge der von Joachim Ernst beim Reichshofrath er-benen Klage, cassirt.

Inzwischen war aber, nach dem 1667 erfolgten Tode des letz-n Grafen von Oldenburg (Anton Günther) und der schon vorher om König Friedrich III. und dem Herzoge von Gottorf bewirkten genmächtigen Besetzung der Grafschaften, 1671 ein Vergleich zu Stande gekommen, durch welchen Herzog Joachim Ernst (von Plön) egen eine Abfindung seine (nähern) Ansprüche auf die vom König esetzte Hälfte an den König und dessen Leibes-Lehnserben cedirte, iit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß nach deren Aussterben (also rlöschung der Königl. Linie im Mannsstamm) dem Herzoge und essen Lehnserben (worunter augenscheinlich nicht blos die Descen-nz von Joachim Ernst, wie man dänischer Seits zu interpreti-en beliebt, verstanden werden kann) das Successionsrecht, wie es eim Tode des Grafen Anton Günther begründet war, vorbehal-en werde. Dasselbe wurde durch einen gleichzeitigen (geheimen) Vertrag in Betreff der von Gottorf besetzten andern Hälfte sti-ulirt, falls sie dem Herzog von Plön durch Rechtsspruch zuerkannt erden sollte. Dieß geschah durch Erkenntnisse des Reichshofraths on 1673, 1674 und 1676, durch welche den Söhnen des Her-ogs Joachim Ernst († 1671) die ausschließliche Nachfolge in ie Grafschaften zuerkannt wurde. Den Verträgen von 1671 ge-äß traten sie aber dieselben an König Christian V. ab. Dabei urde der Vorbehalt des Successionsrechts der Agnaten des Son-erburgischen Hauses wieder ausdrücklich stipulirt. Nicht blos den rei Brüdern Johann Adolph, August und Joachim Ernst und eren Leibs-Lehns-Erben, sondern auch nach deren Ermangelung, denen andern Agnaten des fürstlichen (Sonderburgischen)

Hauses soll das jus successionis in benannte beide gan[illegible] Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst . . . reservi[illegible] seyn und ohne Abbruch wieder zugehören."

Es folgt hieraus von selbst, daß die Königlicher Seits im Ja[illegible] 1773 bewirkte Cession der beiden Grafschaften an die Gottorf[illegible] sche Linie (gegen welche die Sonderburg=Plön'sche Linie im obe[illegible] wähnten Reichslehnsproceß obgesiegt hatte), nur mit Vorbeh[illegible] der eventuellen Successionsrechte der Agnaten der jüngern K[illegible] niglichen Linie erfolgen konnte und es steht demnach, bei numm[illegible] eingetretener Erlöschung des Mannsstamms der ältern Königlich[illegible] Linie, als ihr unzweifelhaftes Recht fest, die Grafschaften Oldenbu[illegible] und Delmenhorst jedenfalls dann zurückzufordern, wenn russisch[illegible] Seits Ansprüche auf den für diese Grafschaften abgetretenen Go[illegible] torfischen Antheil von Holstein erhoben werden sollten.

Hiermit und nach demjenigen, was bereits oben über die Ve[illegible] träge von 1767 und 1773 bemerkt worden ist, ist ganz klar, da[illegible] der Versuch, dem Augustenburgischen Hause sein Successionsrecht a[illegible] den s. g. Kielschen Antheil von Holstein streitig zu machen, [illegible] rechtlich völlig unbegründeter ist.

In gleicher Weise unbegründet ist die Bestreitung des Succe[illegible] sionsrechts in Betreff des Plön'schen Districts, oder des s. [illegible] Herzogthums Plön. Zum bessern Verständniß der Sache müssen wir aber unsern Blick zuvörderst wieder etwas rückwärts wenden.

Als die Söhne Christians III. (des Stifters der Königl. od[illegible] Glückstädtischen Linie) 1564 zur Theilung schritten, erhielt König Friedrich II., nachdem der 2te Sohn, Herzog Magnus, zu Gunsten des Königs auf seinen Antheil renunciirt hatte, zwei Drittheile, — der 3te Sohn Adolf der Jüngere (Stifter der jüngern König[illegible] oder Sonderburgischen Linie) den dritten Theil, nämlich in Schles[illegible] wig: Sonderburg und Norburg und in Holstein Plön und Ah[illegible] rensböck, wozu dann noch bei der Theilung der Besitzungen des ohne Descendenz verstorbenen Herzogs Johann des Älteren († 1580) in Schleswig: Glücksburg und Arröe und in Holstein: das Amt Reinfeld kamen.

Ob diese Theilungen Todttheilungen waren oder nicht? dürfte rechtlich für die Successionsfrage sehr gleichgültig seyn, nachdem wir oben bereits nachgewiesen haben, daß es ganz unzulässig ist, in Betreff der Erhaltung des fürstlichen Successionsrechts in Schleswig und Holstein von der gesammten Hand irgend etwas abhängig zu machen. Jedenfalls waren diese Besitzungen der Sonderburgischen Herren keine wirklichen, zur Entschädigung für Anerkennung des Rechts der Primogenitur errichteten, Paragien oder Apanagien, sondern bildeten die ihnen zukommende Landesportion; nur mit dem Unterschied, daß, wegen der Weigerung der Schleswig-Holsteinschen Stände, noch mehr regierende Herren anzuerkennen, die oberen landeshoheitlichen Rechte dem König Friedrich II. und seinen Nachfolgern in der Regierung verblieben. Gerade deshalb kann aber auch von einer wirklichen oder Todtheilung nicht die Rede seyn. Denn die Landesportionen, welche die Brüder bekamen, wurden nicht völlig getrennt, sondern blieben in der obern Regierung forthin mit einander verbunden.

Nachdem die brüderliche Theilung von 1564 vereinbart war, stellte Johann der Jüngere ausdrücklich die Versicherung aus, daß er „der väterlichen Erbschaft halben" vollständig abgefunden sey und keine weiteren Ansprüche in Betreff „der angeerbten Fürstenthümer" zu machen habe. Es ist aber klar, daß damit auch nicht der Schein eines Verzichts auf die eventuellen Successionsrechte beim Erlöschen einer andern, insbesondere der älteren Königl. Linie, gegeben ist. Diese waren gar nicht Gegenstand des Vertrags; auch lag nicht der entfernteste Grund zu einem Verzichte darauf vor; und daß es die Paciscenten selbst nicht so verstanden haben, zeigt die Theilung des Nachlasses Johanns des Älteren im Jahre 1582, wo unweigerlich Johann der Jüngere wieder ein Drittheil der auf die Königliche Linie vererbten Portion (Glücksburg, Reinfeld und Arröe) erhielt.

Die Söhne Johanns des Jüngern theilten abermals die väterliche Verlassenschaft, wodurch wieder fünf in gewissem Sinne selbstständige Gebiete des Sonderburgischen Hauses entstanden

und vererbten sie auf ihre Descendenz. Es gelang aber allmählig der Königlichen Linie, alle Besitzungen der Sonderburgischen Herren, — von welchen, nach dem im Jahre 1761 erfolgten Tode des Herzogs Friedrich Karl von Plön nur noch Descendenz des zweiten Sohnes Johanns des Jüngern, des Herzogs Alexander von Sonderburg († 1627) existirte, — durch Kauf, Tausch u. s. w. (zum Theil in Folge der überschuldeten Verhältnisse derselben) zu erwerben.

Auf die eventuellen hausgesetzlichen agnatischen Successionsrechte aber hatten alle diese mit Erfolg gekrönten Reunionsbestrebungen des regierenden Königlichen Hauses gar keinen Einfluß. Nirgends ist eine neue Anordnung in Betreff des Successionsrechts oder der Successionsordnung dabei gemacht worden, was auch selbstverständlich nicht ohne Consens sämmtlicher Agnaten hätte geschehen können. Die vormaligen Sonderburgischen Gebiete wurden den Herzogthümern, zu denen sie gehörten, wieder völlig incorporirt und von einer besondern oder verschiedenen Erbfolge in dieselben kann rechtlich gar keine Rede seyn.

Ganz ebenso verhält es sich nun aber auch mit der Erwerbung der Plön'schen Besitzungen Seitens der Königlichen Linie, in Folge der in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit den vor der älteren Königlichen Linie zur Succession berechtigten Agnaten der Augustenburgischen und Beckschen Speciallinien.

Als nämlich in jener Zeit die Erlöschung des Mannsstamms zuerst der Plön'schen und etwas später auch der (älteren) Glücksburgischen Linie in Aussicht stand (die erstere erlosch mit Herzog Friedrich Carl † 1761, die letztere mit Herzog Friedrich Heinrich Wilhelm † 1779) gelang es König Friedrich V. († 1766) durch verschiedene, mit den eventuellen Successionsberechtigten abgeschlossene, Verträge oder erwirkte Renunciations- und Cessionsacte der Agnaten der Augustenburgischen und Beck'schen Linie, sich den Erwerb der Ploen'schen und resp. Glücksburgischen Besitzungen zu sichern.

Die hier in Betracht kommenden Verträge sind v. 30. Aug. 1754, 30. Jan. 1756, 12. Febr. 13. Febr. und 25. Mai 1756,

in Folge welcher Erwerbungen dann später die bereits erwähnte Lehnsmuthung Königs Christian VII. v. 3. Febr. 1786 an Kaiser Joseph II. erging.

Der erste Einblick in diese Verträge ergiebt, daß sie nur das den Agnaten der Sonderburgischen Linie damals in Aussicht stehende „eventuale Anfallsrecht an die Herzogl. Plöen'schen Lande und Feudal-Besitzthümer" zum Gegenstand haben und weiter nichts als eine „Abtretung und Cession gedachten Unsers **habenden** Successions-Rechts" an die Königliche Linie enthalten. Auch hier ist an eine Abänderung des im Oldenburgischen Hause überhaupt bestehenden Successionsrechts gar nicht gedacht und demgemäß kann auch der Erklärung, „daß die Abtretung unwiderruflich an Ihre Königl. Majestät und dero Königl. Erben und Successoren erfolge", nicht die Deutung untergeschoben werden, daß damit eine Abänderung jenes an sich ganz feststehenden Successionsrechts oder eine Anerkennung einer im Falle der Erlöschung des Königlichen Mannsstammes eintretenden cognatischen Erbfolge ausgesprochen sey.

Ein solcher weitergehender Verzicht kann um so weniger angenommen werden, als Verzichte streng zu interpretiren sind, und nur da angenommen werden können, wo sie in unzweifelhafter Weise ausgesprochen sind. Wiederholt wird dagegen in diesen Urkunden hervorgehoben, daß man sich lediglich darüber vergleichen wollte, was „bey existence des Ploenischen oder auch des Glücksburgischen Stammfalls" Rechtens seyn solle.

Ganz besonders gilt dieß auch von der Renunciations- und Cessions-Acte, welche Herzog Friedrich Christian († 1794, der Großvater des jetzigen Herzogs von Augustenburg) unterm 13. Febr. 1756 ausgestellt hat. Noch viel weniger hat der, bei Gelegenheit der Vermählung des Herzogs Friedrich Christian von Augustenburg († 1814, des Vaters des jetzigen Herzogs von Augustenburg) mit der Königl. Prinzessin Louise Auguste (Tochter Königs Christian VII.) von letzterer am 28. Mai 1786 ausgestellte und von ihrem Gemahl eod. d. bestätigte Erbverzicht, welcher sich auf die „nach der bei dem Königl. Dänisch-Norwegischen Erbhause einge-

führten Verfassung und zum Grundgesetz dienende Lex Regia" bezieht, irgend welche Bedeutung für die Schleswig-Holstein'sche Successionsfrage. Dagegen hat er allerdings für das Erbrecht an der Dänischen Krone die sehr erhebliche Bedeutung, daß die aus dieser Ehe entsprungene Augustenburgische Descendenz danach ganz zweifellos ein eventuelles cognatisches Erbrecht im Königreich Dänemark in Anspruch zu nehmen hat, was in Betreff des jetzigen Königs Christian IX., wie schon oben bemerkt wurde, gar nicht der Fall ist. Denn in jenem Erbverzicht der Prinzessin Louise Auguste heißt es, im unmittelbaren Anschluß an den vorausgehenden Verzicht, ausdrücklich: „Jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt und Beding, daß alles dasjenige, was Uns und Unsern Leibeserben nach den Verfassungen des Königlichen Hauses und der Verordnung erwähnter Legis Regiae, auf alle sich begebende Fälle dermaleinst wegen der künftigen Erbsuccession zukommen mögte, Uns und Unsern Leibeserben zu statten und Nutzen komme."

Bekannt ist übrigens zur Genüge, daß diese Ehe des Augustenburgers mit der Königstochter gerade aus der politischen Rücksicht (des berühmten Dänischen Ministers Grafen von Bernstorff) hervorging, durch Verschmelzung der agnatischen Successionsrechte in Schleswig-Holstein und der cognatischen in Dänemark ein Auseinandergehen des Erbrechts in der Zukunft zu verhüten.

Daß auch nach der Erwerbung des s. g. besondern Herzogthums Plön Seitens des Königs Friedrich V. dasselbe noch in einer gewissen Selbstständigkeit als fortexistirend betrachtet wurde, kann selbstverständlich für die Successionsfrage gar keine rechtliche Bedeutung haben und dieß um so weniger, als es in oberer Instanz unter die Justiz- und Administrativ-Behörden des Herzogthums Holstein gestellt wurde.

Es bleibt uns nun blos noch die, die Herrschaft Pinneberg d die Grafschaft Rantzau (Amt Barmstedt) betreffende Frage r rechtlichen Erörterung übrig. Man hat behauptet, daß diese)eile des jetzigen Herzogthums Holstein gar nicht in den agnati- en Erbgang der königlichen Linie des oldenburgischen Gesammt- uses gehörten. Diese Behauptung stützt sich darauf, daß Pinne- rg und Rantzau Allodien seyen, welche für die ältere Königliche iie die Eigenschaft von Noviter acquisita hätten, auf welche der !annsstamm des Oldenburgischen Hauses und mithin auch die Au- stenburger gar keinen Anspruch machen könnten. Prüfen wir also her, wie sich die Sache in Wahrheit verhält.

Die Herrschaft Pinneberg, und die dazu gehörige, erst im 17. ahrhundert ganz vorübergehend als ein besonderes Territorium rvortretende, Grafschaft Rantzau (Amt Barmstedt), bildeten in ühern Zeiten (seit 1110) ganz unzweifelhaft einen integrirenden estandtheil von Holstein oder des nordalbingischen Besitzes der rafen von Schauenburg, welchen sie durch die Herzöge von achsen mittelbar vom Reiche zu Lehen trugen. Eine Abtrennung n den übrigen Holstein'schen Gebieten erfolgte erst 1281 durch e Theilung zwischen den Söhnen Gerhards I., durch welche neben r schon bestehenden Wagrischen Linie, welche mit Graf Adolf VI. 315 erlosch, sich im Hause der Grafen von Schauenburg die endsburger, die Kieler und die erst 1640 mit Otto VI. erlo- jene Westphälische Linie abzweigten. Zur Rendsburger Linie hört Gerhard der Große, seit 1326 auch Herzog von Schleswig, d eine cognatische Fortsetzung derselben ist der Oldenburgische stamm Christians I., welcher der Schwestersohn Adolphs VIII. ır, mit welchem 1459 die Rendsburger Linie der Schauenburger ı Mannsstamm erlosch. Von der Kieler Linie existirte schon mit m 1390 erfolgten Tode des Grafen Adolf VII. kein Mannsstamm ehr.

Feststeht, daß beim Tode des Grafen Adolfs VIII. die chauenburgische Linie, Graf Otto III., eigentlich der Lehnserbe r Rendsburger Linie war und daß damit sämmtliche Theile von

Holstein wieder in einer Hand vereinigt worden wären. Dieß geschah aber bekannter Maßen nicht. Otto III. trat seine Ansprüche auf das Holstein'sche Erbe der Rendsburger Linie an König Christian I. durch den Oldesloer Vertrag von 1460 ab und so blieb der Antheil der westphälischen Linie an Holstein fernerhin von den übrigen Bestandtheilen der Grafschaft getrennt und wurde erst 164[illegible] wieder damit vereinigt.

Von Wichtigkeit ist nun zunächst der beim Erlöschen der Kieler Linie (die auch im Pinnebergischen belegene Besitzungen hatte) zwischen den der Rendsburger und der Westphälischen Linie abgeschlossene Kieler Vertrag von 1390, durch welchen die fortdauernde Rechtsgemeinschaft in Betreff der beiderseitigen Gebiete ausgesprochen wurde. Es wurde ausdrücklich bestimmt, wenn der Mannsstamm der einen Linie erlösche, so solle der der andern in den Nachlaß succediren; denn, wie es im Vertrage heißt:

„Alle unse Goht schall blyven in eener Hand und lehnischer Wehre, tho ewigen tyden".

Die hierdurch begründete oder festgehaltene Rechtsgemeinschaft und das gegenseitige Successionsrecht ist aber durch den Oldesloer Vertrag von 1460 nicht erloschen, sondern vielmehr ausdrücklich durch Bestätigung des Kieler Vertrags, insoweit er dem Oldesloer nicht entgegen sey, perpetuirt worden. Christian I. versprach aber, den Grafen Otto von Schauenburg und seine männliche Descendenz (Juncker Otten syne Söhne und ehre Erven) bei ihrer Herrlichkeit, ihren Landen und Leuten, auf dieser Seite der Elbe belegen, mit allen ihren Rechten friedlich und ungestört zu lassen, in aller Maße, wie er und seine Vorfahren es bis zu dieser Zeit gehabt; was sich in der Gegenversicherung Otto's wiederholt. Besonders bedeutungsreich für die fortdauernde rechtliche Verbindung des Schauenburgischen Besitzes mit dem übrigen Holstein ist aber auch noch Dieses, daß einer Seits König Christian verspricht, den Grafen Otto und seine Nachfolger in jenem Besitz, wo es Noth thue nach seinem Vermögen zu vertreten und zu vertheidigen, und anderer Seits Graf Otto für sich und seine Nach-

amen verspricht, dem König zu Dienst und Willen zu seyn und
: Schlösser auf dieser Seite der Elbe gelegen, dem König und
ien Erben offen zu halten in seinen Kriegen und Nöthen, was
Sache nach einem vasallitischen Verhältniß ziemlich nahe tritt.
ist daher geradezu unwahr, wenn man behauptet hat, daß seit
Herrschaft der Oldenburger in Holstein die Schauenburgischen
sitzungen ganz außer Verbindung mit den übrigen Theilen von
lstein getreten seyen.

Schon hiernach muß man annehmen, daß wenn später Chri-
an I. und seine Nachkommen mit dem ganzen Herzogthum Hol-
in „sammt dessen incorporirten Landen, auch allen und je-
n Herrschaften zu erwähntem Fürstenthum gehörig" und zwar
t 1474, bei der Verwandlung der bisherigen Grafschaften Hol-
in und Stormarn in ein Herzogthum, vom Kaiser unmittelbar
liehen werden, darunter auch die Herrschaft Pinneberg mit be-
iffen war, ohne daß es einer besondern Erwähnung derselben be-
rfte. Gelegentlich ist dieß aber doch auch geschehen. In einer
rkunde Kaisers Karl V. vom 21. Juli 1521 wird ihrer ausdrück-
h unter den Landen und Herrschaften gedacht, welche der König
s Herzog von Holstein vom Reiche zu Lehen trage.

Sonach ist es völlig unrichtig, zu behaupten, die Lehensqua-
tät des Schauenburgischen Besitzes in Holstein oder der Herr-
jaft Pinneberg sey nach 1460 aufgehoben worden oder erloschen.
m Verhältniß zum Oldenburgischen Hause und zum Reiche bildete
: fortwährend einen Bestandtheil des Reichslehens Holstein und
enn die Grafen von Schauenburg, Otto III. und seine männ-
chen Nachkommen, wie es allerdings der Fall ist, keine besondere
elehnung deshalb nachgesucht haben, so wurde sie dadurch doch in
iner Weise ihrer bisherigen Lehensqualität entkleidet (nicht in ein
llodium verwandelt), und es konnte dem Rechte des Oldenburgischen
Mannsstammes, auf welchen, wie wir gesehen haben, die lehnrechtli-
en Successions-Ansprüche der erloschenen Rendsburger Linie der
rafen von Schauenburg durch den Oldesloer Vertrag übergegangen
aren, in keiner Weise dadurch präjudicirt werden, daß die Grafen

von Schauenburg nicht mehr mit derselben beliehen worden sin
und später die Allodialqualität derselben in Verbindung mit der a
lerdings nicht lehnbaren Grafschaft Schauenburg behaupteten, au
vom Kaiser Ferdinand II., aus Unkenntniß der bestehenden Verhäl
nisse, im Jahre 1619 einen Schutz- und Schirmbrief erhielten, i
welchem ihrer „altväterlichen Stamm- und Erbgrafschafte
Holstein und Schauenburg" gedacht wird; welcher Erklärun
aber Seitens des Königs Christian IV. und des Herzogs Friedri
von Gottorf mit einem Protest begegnet wurde, worin sie sic
darauf beriefen, daß alle ihre Vorfahren »continua serie oh
einige Interruption« mit dem gesammten Herzogthum Holstei
einschließlich der Herrschaft Pinneberg beliehen worden seyen.

Als daher im Jahre 1640 mit Otto VI. der Mannsstamm
der westphälischen Linie des Schauenburgischen Hauses erlosch, konn
es rechtlich keinem Zweifel unterliegen, daß dem Mannsstamm de
Oldenburgischen Hauses Christians I., nach der lehnrechtlichen Su
cessionsordnung, die Herrschaft Pinneberg zufallen mußte, indem da
mit das, durch die Rechte des Schauenburgischen Hauses bisher be
schränkte, Besitzrecht am Herzogthum Holstein in ein unbeschränkte
verwandelt wurde. Auch nahm König Christian IV. die Herrscha
sogleich in Besitz und fand sich in einem Receß v. 7. Decbr. 164
mit dem Herzog Friedrich von Gottorf dahin ab, daß diesem e
Fünftel davon (das Amt Barmstedt) nebst einer Entschädigu
in Geld zugesprochen, zugleich aber ausdrücklich anerkannt wur
daß falls der Mannsstamm auf der einen oder andern Seite erlösc
der Mannsstamm des überlebenden Theils in die erledigten Anthe
zu succediren habe. Gegen den Ausschluß der Sonderburgisch
Herzoge bei dieser Theilung wurde von diesen beim Reichshofra
Protest eingelegt und ihre agnatischen Rechte haben bei dem nach
zu erwähnenden Verkaufe des Amtes Barmstedt ein unzweideutig
Anerkenntniß erhalten. — Von einer Berufung auf die Rechtsv
muthung der Allodial-Qualität kann unter diesen Umständen
jedem Unbefangenen rechtlich gar keine Rede seyn.

Dänischer Seits wird aber auf einen noch besonders hervor

hebenden Umstand Gewicht gelegt, um daraus das vollständige Anerkenntniß der Allodialqualität der Herrschaft Pinneberg abzuleiten und daran die Folgerung zu knüpfen, daß König Christian IV. dieselbe als ein Allodium erworben habe, so daß dieselbe ein noviter acquisitum sey, auf welche der Mannsstamm der jüngern Königlichen Linie gar keinen Anspruch machen könne. Als nämlich der Mannsstamm der westphälischen Linie der Grafen von Schauenburg mit Otto VI. im Jahre 1640 erlosch, machte die Mutter desselben, die Gräfin Elisabeth, nach Lehn- und Privatfürstenrecht an sich ganz unbegründete, Ansprüche auf die Herrschaft Pinneberg, worauf sich Christian IV. gegen Renunciation auf alle Rechte, auf welche sie Anspruch machte, dazu verstand, vergleichsweise sie mit einer bedeutenden Geldsumme und jährlichen Rente abzufinden. Man hat diesen Vergleich einen Kaufvertrag genannt, durch welchen Christian IV. die Herrschaft als Allodium erworben habe. Es bedarf aber nur eines Blicks in die Urkunde um sich zu überzeugen, daß er nichts weniger als dieß ist. Es heißt darin ausdrücklich:

„Obwohl an Seiten des Fürstl. Hauses Holstein J. K. „M. und F. G. (Christian IV. und Herzog Friedrich III. von „Gottorf) dafür gehalten, daß keinmand, wer der auch sey, „und unter denen die gräfl. Wittibe, zu vorgemeldten „pinnenbergischen Land und Leuten, nach des letztverstorbe„nen Grafen Otten zu Schauenburg Tode, sollten befugt „und berechtigt seyn, gestaltsam dann J. K. M. nnd F. „G. per expressum protestiren und bedingen, daß durch „solche Handlung sie ihre jura im geringsten nicht wol„len labefactiret und geschwächet haben; so haben den„noch J. K. M. und F. G. aus andern Dieselbe bewegen„den Ursachen, in diesem Vergleich mit den gräfl. Fr. Wit„tiben sich eingelassen".

Es stellen sich hiernach alle an diesen Vertrag geknüpfte Conclusionen als völlig nichtig dar. Die Herrschaft Pinneberg gehörte seitdem zu den, dem Herzogthum Holstein incorporirten, Landen und bildete, wenn ihrer auch noch später bei Aufzählung der deutschen

Reichslande (wie im Patent v. 9. Septbr. 1806) besonders gedacht wird, nachdem sie vermöge alten agnatischen Rechts in den ausschließlichen Besitz der älteren königl. Linie übergegangen war, mit dem übrigen holsteinschen Gebiete ein unzertrennliches, staatsrechtliches Ganzes, welches sich kraft der im Oldenburgischen Hause bestehenden gleichen Rechtsgrundsätze, ohne Scheidung früher abgetrennter Bestandtheile, nach dem Rechte des Mannsstamms vererben muß, und es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß sie in den bereits oben erwähnten Kaiserlichen Belehnungen der Sonderburgschen Linie (zuletzt 1751) „mit dem Herzogthum Holstein und sämmtlichen incorporirten Landen und Herrschaften" mitbegriffen ist.

Dasselbe gilt daher auch von dem, zur Herrschaft Pinneberg gehörigen, eine Zeitlang als Reichsgrafschaft Rantzau existirenden, Amte Barmstedt. Letzteres bildete bei der Theilung des Schauenburgischen Antheils von Holstein zwischen Christian IV. und dem Herzog Friedrich von Gottorf das, dem Letztern zum eigenen Besitz überwiesene, Fünftel. Herzog Friedrich verkaufte dasselbe im Jahre 1649 gegen Ueberlassung der adelichen Güter Rantzau und Koxbüll und baare 101,000 Rthlr. an den Grafen von Rantzau und Herrn zu Breitenberg, mit der unmittelbaren Superiorität, Exemtion u. s. w. wie er es besessen u. s. w. Diese Ueberlassung geschah unter Einholung und Ertheilung des Consenses mehrerer Agnaten des Oldenburgischen Hauses, insbesondere des Herzogs Joachim Ernst von Plöen, des Bischofs Johann von Lübeck, des Königs Friedrich III. von Dänemark, des Herzogs Friedrich von Norburg, Philipp von Glücksburg und Johann Christian zu Sonderburg-Arröe, welche Consense sämmtlich in die Kaiserliche Confirmations-Urkunde v. 20. Novbr. 1650 wörtlich aufgenommen sind.

Wenn nun die Einholung dieser Consense zur Genüge beweist, daß Herzog Friedrich von Gottorf das ihm zugefallene Amt Barmstedt keineswegs als ein freies Allodium, sondern als eine in den agnatischen Erbgang gehörige Besitzung ansah, so kömmt anderer Seits in Betracht, daß die damals lebenden Herzoge Ernst Günther, Ahnherr der Augustenburgischen, und August Philipp,

Stammvater der Beck'schen Linie, in diesen Verkauf nicht consentirt haben. Ihr eventuelles agnatisches Successionsrecht konnte durch jenen Verkauf nicht aufgehoben werden und ist auch durch die spätern, die s. g. Grafschaft Rantzau betreffenden, Vorgänge um so weniger beeinträchtigt worden, als die kaiserlich confirmirte, dem König Christian V. ausgestellte, Schenkungsacte des Grafen Detlef von Rantzau v. 10. Aug. 1669, kraft welcher später König Friedrich IV. von Dänemark im Jahre 1734 in den Besitz des Amtes Barmstedt gelangte, ausdrücklich besagt, daß die Grafschaft Rantzau demnächst an König Christian V. auch seine Erbsuccessoren in der Regierung und Lehens-Erben fallen solle.

Wenn aber in dieser Schenkungs- und Kaiserl. Confirmations-Acte Rantzau als eine Allodial-Grafschaft bezeichnet wird, so ist klar, daß dieß nur im Verhältniß zu den übrigen Gliedern der Rantzau'schen Familie, die nicht zur männlichen Descendenz des Grafen Christian von Rantzau, als ersten Erwerbers, gehörten, geschehen ist und geschehen konnte.

Die Gottorf'sche Linie aber kann vor der Hand um deswillen gar keine Ansprüche auf die Grafschaft Rantzau vor der, in die Veräußerung nicht eingewilligt habenden, Augustenburgischen Linie machen, weil sie sich ihres Rechts durch Verkauf derselben Seitens des Herzogs Friedrich III., von welchem sämmtliche Gottorfische Linien abstammen, entäußert hat.

Wir glauben hiermit alle für die Entscheidung der Schleswig-Holstein'schen Successionsfrage wesentlichen, auf das Successionsrecht an sich und die Successionsordnung bezüglichen, Fragen erörtert und nachgewiesen zu haben, daß das Erbfolgerecht des Augustenburgischen Hauses in die Herzogthümer als ein ganz unanfechtbares anerkannt werden muß. Hinsichtlich der Successionsfähigkeit des von mehrern deutschen Regierungen als Herzog von Schleswig und Holstein bereits anerkannten Erbprinzen Friedrich, welcher in

Folge des von seinem Vater dem Herzog Christian Carl von Augustenburg zu seinem Gunsten erklärten Verzichts, nach der Primogenitur-Ordnung des Hauses, als der allein Berechtigte betrachtet werden muß, ist aber endlich noch der in Betreff seiner angeregten

Ebenbürtigkeits-Frage

zu gedenken. Denn es ist oft genug behauptet, und auch als eine in maaßgebenden Kreisen von Wien und Berlin angeblich adoptirte Ansicht verbreitet worden, daß der Ebenbürtigkeit der Augustenburger Prinzen und insbesondere des Erbprinzen Friedrich und seines Bruders, weil ihre Mutter nach deutschen Rechtsbegriffen (was allerdings richtig ist) nicht zum hohen Adel, in dem noch von der Deutschen Bundesacte Art. XIV aufrecht erhaltenen Sinne, gerechnet werden könne, die erheblichsten Bedenken entgegenständen.

Wir glauben nun allerdings mit Pütter, K. Fr. Eichhorn und anderen publicistischen Autoritäten des deutschen Staats- und Fürstenrechts gegen Klüber, Zöpfl u. A. als unbestreitbare Regel festhalten zu müssen, daß zu einer ebenbürtigen Ehe von Mitgliedern des hohen Adels erforderlich sey, daß beide Theile ihrem Geburtsstande nach dem hohen Adel Deutschlands angehören; allein eben so unbestreitbar steht die Ausnahme fest, daß diese Bedingung einer ebenbürtigen Ehe in Wegfall kömmt, wenn ein unzweifelhaftes besonderes Herkommen eines fürstlichen Hauses (bei den vormals reichsständischen gräflichen Häusern läßt sich nicht einmal jene Regel behaupten) die Ebenbürtigkeit der Ehen seiner Glieder auch mit Personen des niedern Adels anerkennt. Nun ist aber schon längst bekannt und anerkannt gewesen, daß gerade das Oldenburgische Fürstenhaus zu denjenigen gehöre, in welchen ein solches besonderes Herkommen in der unbestreitbarsten Weise begründet sey. Und in der That dürfte es kaum ein anderes fürstliches Haus in Deutschland geben, hinsichtlich dessen der Beweis eines solchen Familienherkommens in so vollständiger Weise zu führen ist, wie in dem Oldenburgischen Gesammthause.

Im Nachstehenden mögen, unter Übergehung der mit Personen bürgerlichen Standes eingegangenen, mehrfach vorkommenden, Ehen,

e Hauptfälle (im Ganzen in chronologischer Ordnung) eine Stelle
nden. Es sind folgende:

I. Die Ehe des Herzogs Joachim Ernst zu Rethwisch
1677) mit Isabella Margaretha Franziska, Tochter eines nieder-
indischen Adlichen, Marquis von Westerloo. Der Sohn aus die-
r Ehe, Johann Ernst Ferdinand, succedirte seinem Vater in Reth-
visch.

II. Die Ehe des Herzogs Rudolph Friedrich zu Norburg
1680) mit Vibiana, Tochter eines Grafen von Promnitz. Die
Succession der Descendenz aus dieser Ehe ist nicht bestritten. Die
Tochter Elisabeth Sophie Maria wurde 1701 die Gemahlin des
Erbprinzen Adolph August zu Plöen.

III. Die Ehe Ernst Casimirs, Sohnes des Herzogs Au-
just Philipp zu Beck, mit Maria Christine, Tochter Wolfgang
Ehrenreichs von Prösing.

IV. Im Jahre 1694 vermählte sich Friedrich Wilhelm,
der Urgroßvater des jetzigen Herzogs Christian von Augustenburg
nit Sophie Amalie Gräfin von Ahlefeld. Die Successionsfähig-
keit der Kinder dieser Ehe ist nicht bestritten worden. Die Tochter
Marie Charlotte, wurde die Gemahlin des Herzogs Philipp Ernst
zu Glücksburg (1726) und ihr Sohn, Herzog Friedrich zu
Glücksburg, succedirte ohne Widerspruch seinem Vater i. J. 1729.

V. Der Herzog Philipp Ernst zu Glücksburg war selbst
schon in erster Ehe (1699) mit Katharine Christine Gräfin von
Ahlefeld vermählt gewesen.

VI. Besonders wichtig ist die Ehe des Herzogs Christian
Karl zu Norburg mit dem Fräulein Dorothea Christine von Ai-
chelberg, eingegangen 20. Febr. 1702. Erst nach eingegangener
Ehe verpflichtete sich Christian Karl durch einen vom König Frie-
drich IV. von Dänemark (5. Decbr. 1702) bestätigten, Vertrag v.
24. Novbr. 1702 (abgedr. bei Moser, Teutsches Staatsr. Th.
XIX. S. 118 f.), obwohl die Ehe als eine vollgültige Ehe zur
rechten Hand eingegangen war, gegen seinen älteren Bruder Joa-
chim Friedrich, wegen seines kleinen Landesantheils und um wei-

tere Theilung zu verhüten, daß seine Kinder, ungeachtet aus einer gesetzmäßigen Ehe mit einer Person von adelichem Geblüte erzeugt wären, nicht als Herzoge, sondern nur als Edelleute betrachtet werden sollten; jedoch nur für die Zeit, da Friedrich Joachim und lehensfähige Erben von ihm leben sollten.

An sich wurde also den Kindern aus dieser Ehe das Successionsrecht gar nicht abgesprochen, sondern nur, wie bei einem Primogeniturvertrag hinsichtlich der nachgebornen Linie, ausgesetzt. Der Vertrag von 1702 wurde aber später, in Gutachten der Kieler Juristenfacultät sowie der berühmten Rechtsgelehrten Thomasius und Cocceji, mit Recht für nichtig erklärt, und die Successionsfähigkeit des Sohnes aus dieser Ehe, des Prinzen Friedrich Karl, der bis dahin den Namen von Karlstein geführt hatte, in Norburg und Plöen (nach dem Tode des Herzogs Joachim Friedrich im Jahre 1722) gegen Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Rethwisch, welcher die Standesmäßigkeit der Geburt Friedrich Karls bestreiten wollte, vom König Friedrich IV. von Dänemark ausdrücklich anerkannt. Dieß geschah in einer das Verhältniß klar darlegenden und für die Gesetzmäßigkeit und volle Wirksamkeit jener Ehe mit dem Fräulein von Aichelberg sich erklärenden Urkunde v. 18. Decbr. 1722 (bei Moser, Teutsches Staatsr. Th. XII. S. 133), worin der König den Friedrich Karl seinen Agnaten und gebornen Herzog nennt, und als Chef des Gesammthauses seine Ueberzeugung bekundet, daß die gedachte Ehe wegen angeblicher Unstandesmäßigkeit nicht angefochten werden könne. Friedrich Karl succedirte nun mit Hülfe des Königs ohne Weiteres in Norburg, und der wegen des Herzogthums Plöen vom Herzog Johann Ernst Ferdinand zu Rethwisch beim Reichshofrath zu Wien anhängig gemachte Rechtsstreit (Moser, a. a. O. S. 135 f.) nahm den bemerkenswerthen Ausgang, daß sowohl durch das Reichshofraths-gutachten v. 28. Novbr. 1729, als den Definitivspruch des Kaisers v. 11. Septbr. 1731 die Ehe des Herzogs Christian Karl mit dem Fräulein von Aichelberg „für ein ordentliches und fürstlich

ch tmäßiges matrimonium“ und der darin erzeugte Sohn Friedrich Karl) „als ein wahrer fürstlich holsteinischer Stamm-e Agnat“ des herzoglich holsteinischen Namens, Standes und Würde und der Succession in alle reichsfürstlich-holsteinische Gerechtsame und Prärogative ohne Ausnahme und insonderheit in die olstein-plöenischen Reichslande sammt allen Zubehörungen für fähig rklärt wurde (Moser, a. a. O. S. 153).

VII. Der, in der vorigen Nummer genannte, Herzog Joann Ernst Ferdinand v. Rethwisch († 1729) hatte selbst 703 eine ungleiche Ehe eingegangen mit Marie Cölestine, Tochter es Claudius Franz zu Frelon.

VIII. In das Jahr 1708 fallen zwei ungleiche Ehen, nämlich die Friedrich Wilhelms, Sohnes des Herzogs August von Holstein-Beck mit Josephe, Tochter eines Grafen zu Sanfree, nd die Ehe Ludwig Karl's Herzogs zu Franzenhagen mit Fräulein Anna Dorothea von Winterfeld.

IX. Im Jahre 1720 vermählte sich der Urgroßvater des etzigen Herzogs von Augustenburg, Christian August, mit Louise, Tochter des Grafen Christian Güldenlöwe von Danneściold-Samsöe. Der Sohn dieser Ehe, Herzog Friedrich Christian on Augustenburg heirathete die, auch aus ungleicher Ehe entsprossene, Tochter des Herzogs von Plöen, Friedrich Karl (Sohnes des Fräuleins von Aichelberg), Charlotte Amalie Wilhelmine. Ihr Sohn Friedrich Christian und ihr Enkel Christian Karl Friedrich August (der jetzt lebende Herzog) succedirten ohne alle Anfechtung in die Rechte ihres fürstlichen Hauses. Ja, was noch besonders hervorgehoben zu werden verdient, der Herzog Friedrich Christian von Augustenburg wurde, trotz seiner Abstammung, sowohl väterlicher als mütterlicher Seits, aus ungleichen Ehen, 1786 der Gemahl der königlichen Prinzessin Louise Auguste, Tochter des Königs Christian VII., eine Ehe, deren schon oben deshalb gedacht wurde, weil dabei die Absicht im Hintergrunde lag, die ältere und die jüngere Königl. Linie mit einander zu verschmelzen und dadurch

der des Hauses zu beseitigen im Stande sey. Allein ebenso unlä
bar wird dieser Umstand bei der Würdigung der Gesamm:
deutung der für das Herkommen im Oldenburgischen Hause s
chenden Thatsachen mit in Anschlag gebracht und als ein sehr
hebliches Moment für die nothwendige Anerkennung die
Herkommens gewürdigt werden müssen.

Das Resultat des vorstehenden staatsrechtlichen Vot
ist mithin:

I. Die Herzogthümer Schleswig und Holstein sind
jetzt selbstständige, von der Dänischen Krone unabhä
gige, mit einander durch Real-Union untrenn
verbundene Staaten.

II. Das, nicht blos hausgesetzlich begründete, sondern zugl
einen Theil des Landesverfassungsrechts bilden
bereits in den Grundverträgen von 1460 sanctionirte
in allen spätern Hausverträgen anerkannte, ausschließli
Successionsrecht des Mannsstamms besteht
beide Herzogthümer forthin in voller gesetzlicher Kraft.

III. Das hieraus und aus der, auch in der Sonderburgi
Linie geltenden, Primogenitur-Ordnung sich ergebende V
zugsrecht des älteren Augustenburgischen Stamm
vor der jüngeren Beck'schen oder Glücksburgisch
Linie muß als zu Recht bestehend anerkannt werden.

IV. Die vermeintlichen, jetzt oder eventuell geltend zu mach
den, Ansprüche anderer Prätendenten auf einzelne The
der Herzogthümer, sind an sich nichtig, oder wenigst
völlig illusorisch.

V. Der angebliche Mangel der Ebenbürtigkeit des,
Succession in Schleswig und Holstein grund- und ha
gesetzlich mit Recht prätendirenden, Erbprinzen Fried
von Schleswig-Holstein ist, vermöge des im Oldenbur
schen Hause unleugbar bestehenden besondern Herko

mens, rechtlich ganz unbegründet. Wäre er aber begründet, so würde der Defect in ganz gleicher Weise auch die Glücksburgischen Prinzen treffen.

VI. Der Londoner Tractat vom 8. Mai 1852 ist als ein, die Rechte Dritter, insbesondere des Landes und des legitimen Thronfolgers, willkührlich und ohne irgend eine Rechtsbefugniß verletzender, Act an sich nichtig und für alle Berechtigten, die ihn nicht anerkannt oder wirklich auf ihr Recht verzichtet haben, völlig unverbindlich.

Göttingen,
Druck der Universitäts-Buchdruckerei von W. Fr. Kästner.

